

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2022 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Ihnen heute den inzwischen 16. Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt vor.



Er bezieht sich auf das zurückliegende Jahr 2022, das nicht mehr so sehr von der Corona-Pandemie geprägt wurde, sondern in der Rechtsprechung neben der Bearbeitung der zahlreichen Neu-Eingänge von der Abarbeitung der noch immer nicht zufriedenstellenden hohen Anzahl der Alt-Verfahren und in den Gerichtsverwaltungen mit den möglichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auf die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes.

Erfreulicherweise hat es insoweit keine relevanten Beeinträchtigungen gegeben, so dass die Verwaltungsgerichte und das Obergericht ihre Tätigkeit im Interesse der Beteiligten in den Verfahren ungehindert fortsetzen konnten.

Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Abarbeitung der in den zurückliegenden

Jahren aufgestauten und damit vergleichsweise alten Verfahren.

2.613 allgemeine Verfahren und 1.319 Asylverfahren (3.932 insgesamt) waren bei beiden Verwaltungsgerichten Ende Dezember 2022 noch anhängig, davon 474 Verfahren (weiterhin ca. 12 %) länger als zwei Jahre. Das sind noch immer ca. 260 Verfahren mehr als Ende 2013, d. h. vor Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2014. Das entspricht einem Jahrespensum von ca. 2,5 Richterinnen/Richtern und ist ein nach wie vor noch nicht zufriedenstellender Zustand. Aber: Wir sind auf einem guten Weg. Dank der neuen umfassenden Personalpolitik der Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt und der damit u. a. einhergehenden weiteren deutlichen Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch neu hinzugekommene Kolleginnen und Kollegen, die nicht nur eine spezifische Befähigung für das Verwaltungsrecht haben, sondern bei den Verwaltungsgerichten bereits in der Probezeit und - im Fall ihrer Bewährung - auch danach dauerhaft tätig sein sollen, bin ich zuversichtlich, dass die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes für die nähere Zukunft gesichert ist und der weitere Abbau - vor allem älterer - Verfahren gelingen wird.

Hinzu trat und tritt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 begonnen hat, die ersten Schritte hin zur vollständigen Digitalisierung der gesamten Arbeitsabläufe zu gehen. Nachdem schon seit dem Jahr 2009 der elektronische Rechtsverkehr praktiziert wird, soll nun beginnend in diesem Jahr schrittweise auch die elektronische Gerichtsakte die - seit Jahrhunderten in der deutschen Gerichtsbarkeit vorherrschende - Papierakte bei den Verwaltungsgerichten ablösen. Ein durchaus ehrgeiziges und aufwändiges Unterfangen, gleichsam eine „Zeitenwende“.

Dies veranlasst mich dazu, mich erneut bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt nachdrücklich zu bedanken, die sich gemeinsam den anspruchsvollen dienstlichen Herausforderungen des vergangenen Jahres mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein gestellt und auch im laufenden Jahr dies nicht minder bereits unter Beweis gestellt haben. Dasselbe gilt natürlich zugleich für die Unterstützung von allen anderen Seiten.

Die Bewältigung des unmittelbar bevorstehenden Generationenwechsels in der Richterschaft in allen Ämtern, der Abbau der nach wie vor zu großen Verfahrensmenge und damit verbunden die Verkürzung der zu langen Verfahrenslaufzeiten in den Klageverfahren und die arbeitstaugliche Digitalisierung aller Arbeitsplätze bleiben die vordringlichsten Aufgaben mindestens noch für dieses Jahr. Ich sehe mich jedoch in meinem Optimismus, wie ich ihn im Vorwort des vorangegangenen 15. Jahresberichtes geäußert habe, bestätigt und bin mir sicher, dass die Attraktivität der Justiz in Sachsen-Anhalt im Allgemeinen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes im Besonderen deutlich gestiegen ist und so ihre Funktions- und Zukunftsfähigkeit gewährleistet bleiben kann.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und lade Sie wiederholt und herzlich dazu ein, Ihre Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter ovg@justiz.sachsen-anhalt.de) mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Magdeburg, im März 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite	2 - 3	Vorwort
Seite	4	Inhaltsverzeichnis
Seite	5 - 7	Das Jahr 2022
Seite	7 - 18	Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2022
Seite	19 - 36	Rückblick auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2022
	Seite 19 - 21	1. Senat
	Seite 21 - 28	2. Senat
	Seite 28 - 35	3. Senat
	Seite 35 - 26	4. Senat
Seite	37 - 42	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2023
Seite	43 - 64	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg 2022 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2023
Seite	65 - 69	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle 2022 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2023
Seite	70	Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum

Das Jahr 2022

In den letzten beiden Jahren war die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedingt durch die Corona-Pandemie durch zahlreiche, vor allem eilverfahrensträchtige Verfahrenseingänge aus dem Infektionsschutzrecht geprägt. Trotz schwieriger Bedingungen war durch ein hohes Engagement in der Verwaltungsgerichtsbarkeit effektiver Rechtsschutz jederzeit gewährleistet.

Derartige Klagewellen sind im Jahr 2022 ausgeblieben. Allerdings zeigt ein Blick auf die Statistiken, dass bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg wieder mehr Asylverfahren eingegangen sind (**1926** im Jahr 2022 gegenüber **1736** im Jahr 2021). Damit hat sich der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Jahr 2022 festgestellte Anstieg der Asylanträge um 27,9 % (Quelle: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselfzahlenAsyl/flyer-schluesselfzahlen-asyl-2022.pdf>) bereits zeitnah auch bei den Verwaltungsgerichten niedergeschlagen. Aktuelle Zahlen des BAMF (Quelle: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-februar-2023.pdf>) weisen darauf hin, dass die Zahl der Neueingänge weiter steigen wird. Der Anstieg der Verfahrenszahlen wird sich ab dem Jahr 2023 aller Erfahrung der zurückliegenden Jahre nach auch bei dem Oberverwaltungsgericht bemerkbar machen.

Durch den Rückgang der Eingänge in den allgemeinen Verfahren ist es gelungen, die Bestände an Verfahren bei den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht weiter zu reduzieren. Da sich unter den erledigten Verfahren - infolge der in den Jahren 2014 bis 2021 gravierenden Höhe von neuen Eingängen (Asylklagewelle, Coronaverfahren) gepaart mit einer Jahre währenden unzulänglichen personellen Ausstattung der Gerichte - bedauerlicherweise eine Vielzahl älterer Verfahren befunden haben, die aufgrund der vorrangig zu bearbeitenden Eilverfahren zum Infektionsschutzrecht nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, und aufgrund der zunehmenden Komplexität der Gerichtsverfahren konnten die Verfahrenslaufzeiten in Hauptsacheverfahren nicht verkürzt werden. Die inzwischen - vor allem im Jahr 2022 deutlich - verbesserte Personalausstattung bei den Verwaltungsgerichten lässt aber hoffen, dass auch eine Verkürzung der Laufzeiten im Interesse aller Verfahrensbeteiligten in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Weitere zahlreiche Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind - traditionell - am Ende dieses Jahresberichts in einer Rechtsprechungsübersicht zusammengestellt. Zudem gibt es einen Ausblick auf besonders interessante bzw. wichtige geplante Entscheidungen im Jahr 2023.

Zur Erläuterung: Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entscheiden in erster Instanz, das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg in der Regel in zweiter Instanz, in besonderen Fällen auch erstinstanzlich über alle verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), Arbeitsgerichtsbar-

keit, Sozialgerichtsbarkeit oder Finanzgerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Dazu gehören z. B. Verfahren aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Baurechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Kommunalrechts, des Schul- und Hochschulrechts und des Asyl- und Ausländerrechts. Dieser Jahresbericht enthält dazu - wie in den zurückliegenden Jahren - eine grafische Darstellung der Rechtsgebiete, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

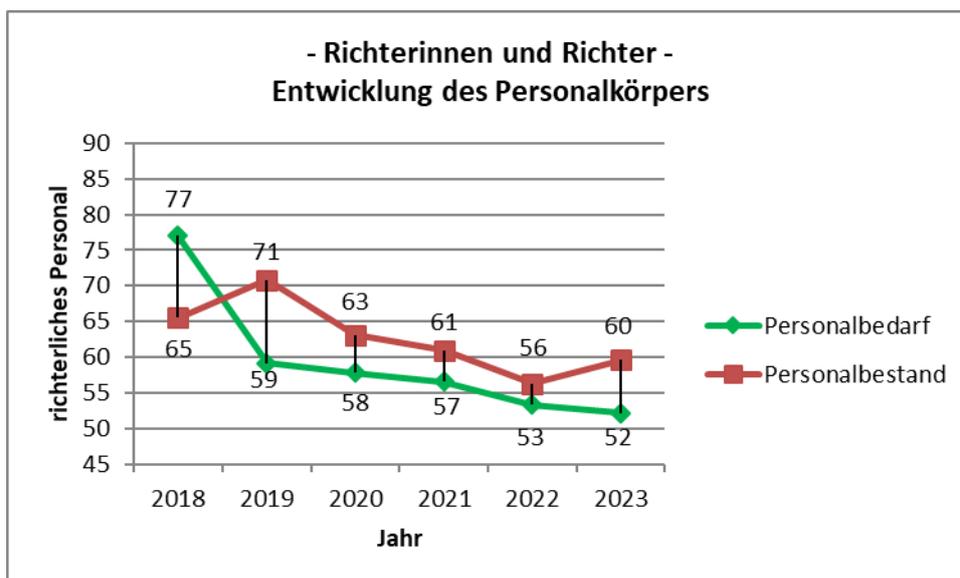
Die Personalentwicklung im Jahr 2022

Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich bezogen auf die Jahre 2018-2023 wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen handelt es sich um gerundete Arbeitskraftanteile [AkA]):

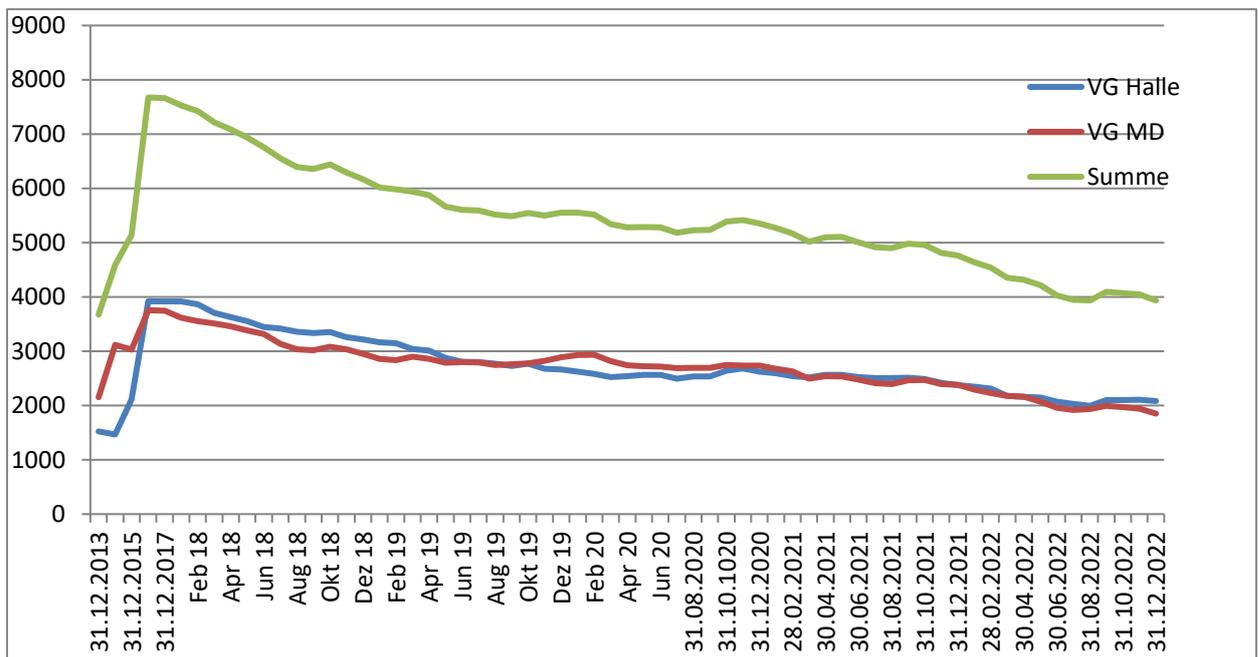
- Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2018-2023												
Jahr / Gericht	2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	Be- darf	Be- stand	Be- darf	Be- stand	Be- darf	Be- stand	Be- darf	Be- stand	Be- darf	Be- stand	Be- darf	Be- stand
Oberverwaltungsgericht	11	12	12	10	12	12	13	12	13	11	9	13
Verwaltungsgerichte	66	47	47	61	46	51	44	49	41	46	43	47
insgesamt	77	59	59	71	58	63	57	61	53	56	52	60
Belastung je Richter	118 %		84 %		92 %		93 %		95 %		88 %	

* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres.

** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem vorhandenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres (für 2023 zum Stichtag 30.09.2022).



Um den Abbau der in den Jahren vor 2019, in denen die Personalausstattung trotz steigender Asylverfahrenszahlen über viele Jahre hinweg nicht auskömmlich war, aufgebauten **Bestände bei den Verwaltungsgerichten** wesentlich voranzutreiben und die Verfahrenlaufzeiten weiter zu senken, hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz dank einer Neuausrichtung der Personalgewinnung und der Personalausstattung die Verwaltungsgerichte personell deutlich verstärkt. Dies hat zum Stichtag 31.12.2022 zu einem Personalbestand von nunmehr 60 Richter-Arbeitskraftanteilen (AKA) bei einem Personalbedarf von 52 AKA geführt, sodass die bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg anhängigen Verfahren erstmals seit 2013 unter 4.000 Verfahren gesunken sind.



Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 sind bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg insgesamt 4.841 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingänge im Verhältnis zum Vorjahr (4.823 Verfahren) nahezu konstant; allerdings ist ein deutlicher Anstieg der Asyleingänge um 11% von 1.736 Verfahren im Jahr 2021 auf 1.926 Verfahren im Jahr 2022, also ein Plus von 190 Verfahren zu verzeichnen. Hingegen hat sich die rückläufige Tendenz der Eingänge bei den allgemeinen Verfahren - von 3.087 auf 2.915 Verfahren (5,6%) - auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

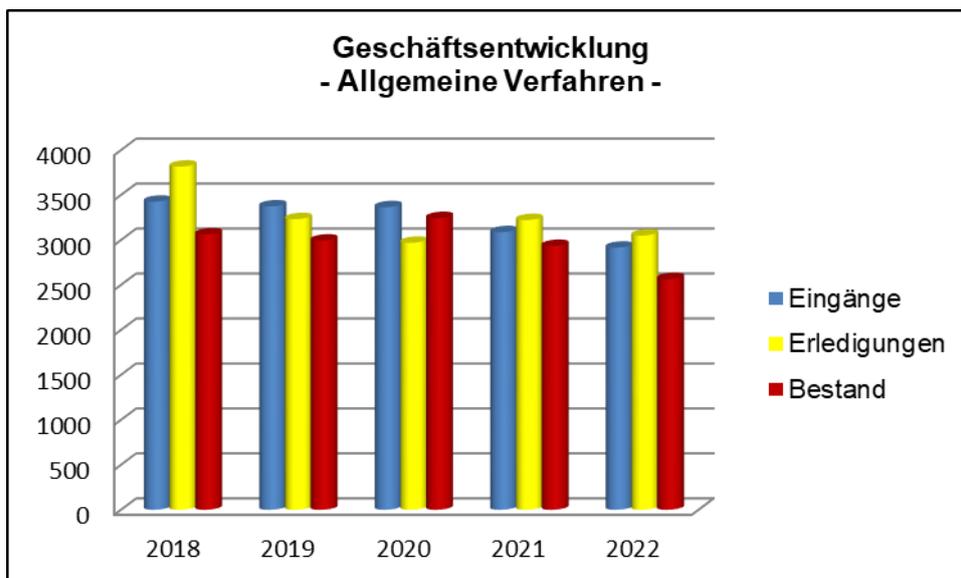
Die Verwaltungsgerichte haben im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 5.291 Verfahren zum Abschluss gebracht und damit die Erledigungszahl im Vergleich zum Vorjahr (5.274 Erledigungen) leicht erhöht. Dass trotz der verbesserten Personalausstattung keine höheren Zahlen erreicht worden sind, ist nicht nur der erforderlichen Einarbeitungszeit der jungen Proberichter und Proberichterinnen geschuldet, sondern auch auf die Erledigung einer Vielzahl komplexer allgemeiner Verfahren aus den bereits erwähnten Alt-Beständen zurückzuführen. Insgesamt konnten die Bestände im Verhältnis zum Vorjahr um 684 Verfahren (15%) zurückgeführt werden, sodass der positive Trend, Alt-Verfahren einer Erledigung zuzuführen, auch im Jahr 2022 weiter angehalten hat.

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2018	3426	2910	3816	3879	3063	3012	57,35	61,23
2019	3374	2638	3232	3243	2993	2406	48,13	52,67
2020	3365	2166	2969	2627	3244	1950	45,43	49,30
2021	3087	1736	3222	2052	2934	1635	41,09	45,32
2022	2915	1926	3049	2242	2566	1319	43,45	47,44

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

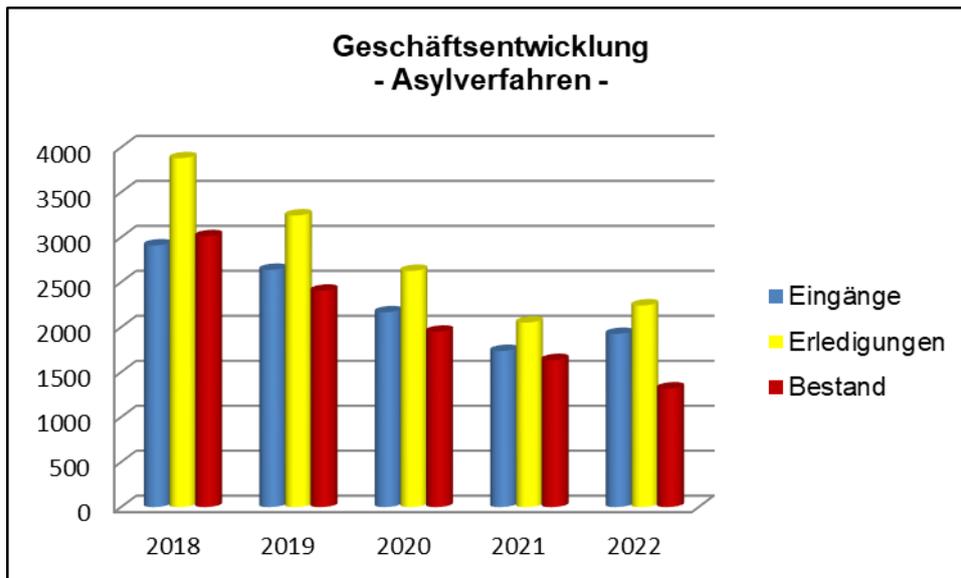
** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der **allgemeinen Verfahren** (ohne Asyl) in den Jahren 2018 bis 2022.



Danach sind die Eingänge im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr weiter zurückgegangen. Die Zahl der Erledigungen liegt erneut über den Eingangszahlen, was zu einem weiteren Bestandsabbau bei den allgemeinen Verfahren beigetragen hat.

Die nächste Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die **Asylverfahren** in den Jahren 2018 bis 2022.



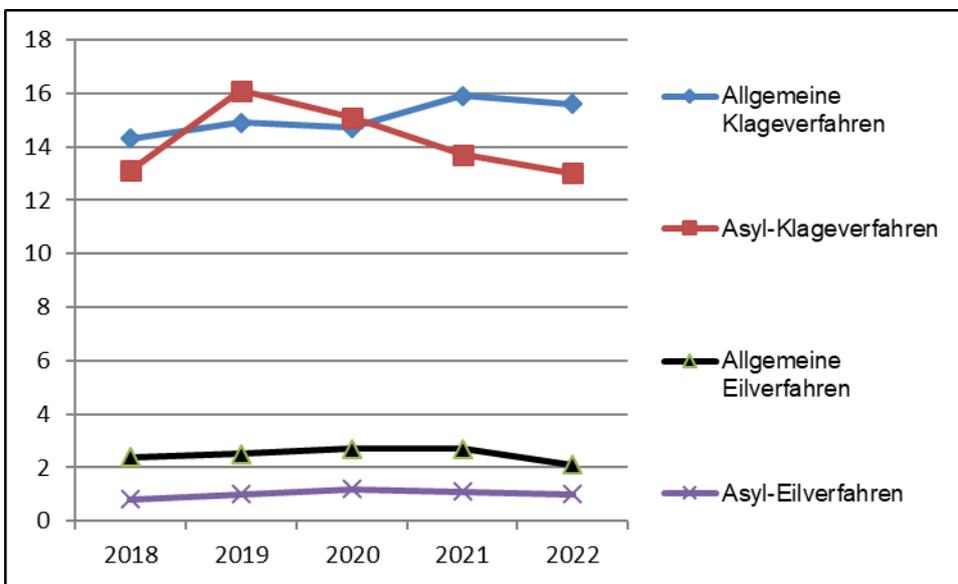
Die Übersicht dokumentiert, dass die Eingänge in den Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr angestiegen sind. Durch einen großen richterlichen und nichtrichterlichen Einsatz ist es dennoch gelungen, mehr Verfahren zu erledigen als im Jahr 2022 eingegangen sind und dadurch die Bestandszahl weiter zu senken. Mit noch immer 1.319 Asylverfahren ist der Bestand gleichwohl noch immer deutlich höher (+ 55 %) als vor Beginn der Asylklagewelle ab dem Jahr 2014 (727 Asylverfahren).

II. Verfahrenslaufzeiten

Diese und die nachfolgende Grafik zeichnen die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2018 bis 2022 nach. Danach ist sowohl in Asyl-Klageverfahren als auch in den Allgemeinen Klageverfahren eine Verkürzung der Laufzeiten zu verzeichnen. Gleichwohl sind die Verfahrenslaufzeiten bei den Klageverfahren nach wie vor nicht zufriedenstellend. Es ist aber davon auszugehen, dass die bessere Personalausstattung bei gleichbleibenden Verfahrenseingängen auch zu einer weiteren Verkürzung der Laufzeiten führen wird.

Die Verfahrenslaufzeiten in allgemeinen Eilverfahren sind erstmals seit 2014 wieder deutlich, bei den Asyl-Eilverfahren im Verhältnis zum Vorjahr leicht zurückgegangen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
2018	14,3	2,4	13,1	0,8
2019	14,9	2,5	16,1	1,0
2020	14,7	2,7	15,1	1,2
2021	15,9	2,7	13,7	1,1
2022	15,6	2,1	13,0	1,0



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Stattgabe	6%	19%	10%	14%
Abweisung (Ablehnung)	31%	37%	47%	77%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	3%	6%	5%	1%
unstreitige Erledigung	60%	38%	38%	8%

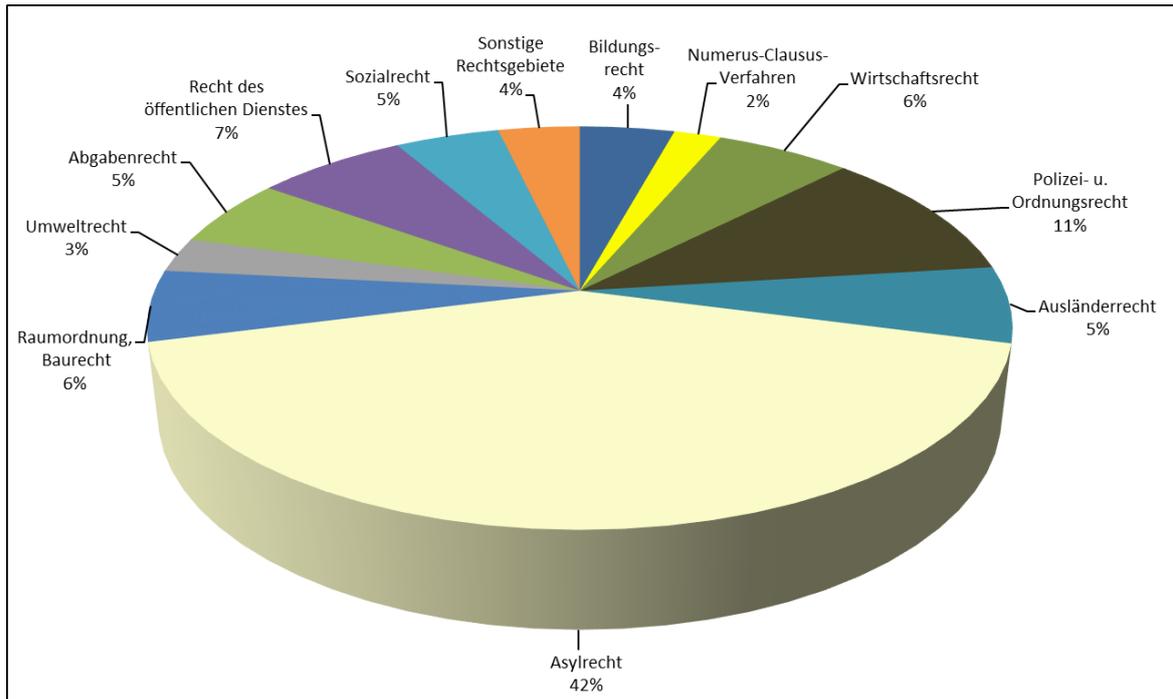
Bemerkenswert bleibt die Zahl der unstreitigen Erledigungen in allgemeinen Klageverfahren, die - wie in den Vorjahren - bei 60% liegt. Die von den zuständigen Richterinnen und Richtern veranlassten Aufklärungsverfügungen, Hinweisschreiben und Erörterungstermine mit den Beteiligten mit dem Ziel einer einvernehmlichen und damit alle Beteiligten befriedenden Regelung bilden dabei ein wesentliches Instrument zur unstreitigen Beendigung anhängiger Verfahren.

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - bei streitigen Entscheidungen zumeist obsiegt. Dies dürfte weiterhin im Wesentlichen dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden wie die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind. Bemerkenswert ist die vergleichsweise hohe Erfolgsquote der Behörden, die mit durchschnittlich 75% im Verhältnis zum Vorjahr (67%) einen neuen Höchststand erreicht hat.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2022 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	77%	61%	76%	84%
Unterliegen der Behörde	16%	30%	16%	16%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	7%	9%	8%	-

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten, wobei die Neueingänge aus dem Asylverfahrensrecht mit 42% wieder den Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit bilden. Die Verfahrenseingänge aus dem Polizei- und Ordnungsrecht (11%; Vorjahr 8%) sind erneut gestiegen und bilden nunmehr mit Abstand die zweitgrößte Gruppe bei den Verfahrenseingängen.



Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 sind bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 642 Verfahren und damit 254 Verfahren (rund 28%) weniger als im Vorjahr eingegangen. Dieser Verfahrensrückgang ist maßgeblich auf den Rückgang bei den Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen, die in den Jahren 2020 und 2021 einen Schwerpunkt der obergerichtlichen Inanspruchnahme und Rechtsprechung gebildet haben. Der bei den Verwaltungsgerichten festzustellende vermehrte Eingang an Asylverfahren macht sich beim Oberverwaltungsgericht derzeit noch nicht bemerkbar. Es ist aber nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre davon auszugehen, dass bereits im laufenden Geschäftsjahr auch beim Oberverwaltungsgericht die Zahl der Asyleingänge spürbar ansteigen wird.

Im Jahr 2022 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 582 Verfahren zum Abschluss gebracht. Damit ist die Erledigungszahl um 205 Verfahren (26%) niedriger als im Vorjahr und ebenfalls dem Umstand geschuldet, dass die Vielzahl pandemiebedingter Eil-Verfahren aus dem Gesundheits- und Hygienerecht im Jahr 2022 entfallen ist.

Aufgrund der geringen Eingangszahlen und der erfolgreichen Nachbesetzung des 2. Senats mit einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht im Jahr 2022 ist es gelungen, die Bestände von 308 Verfahren im Vorjahr auf 244 Verfahren (- 20 %) zu senken. Mit der zudem erfolgten Rückkehr eines abgeordneten Richters an das Oberverwaltungsgericht sollte der Abbau der Bestände erfolgreich fortgesetzt und die zügige Bearbeitung neu eingehender Verfahren gewährleistet werden können.

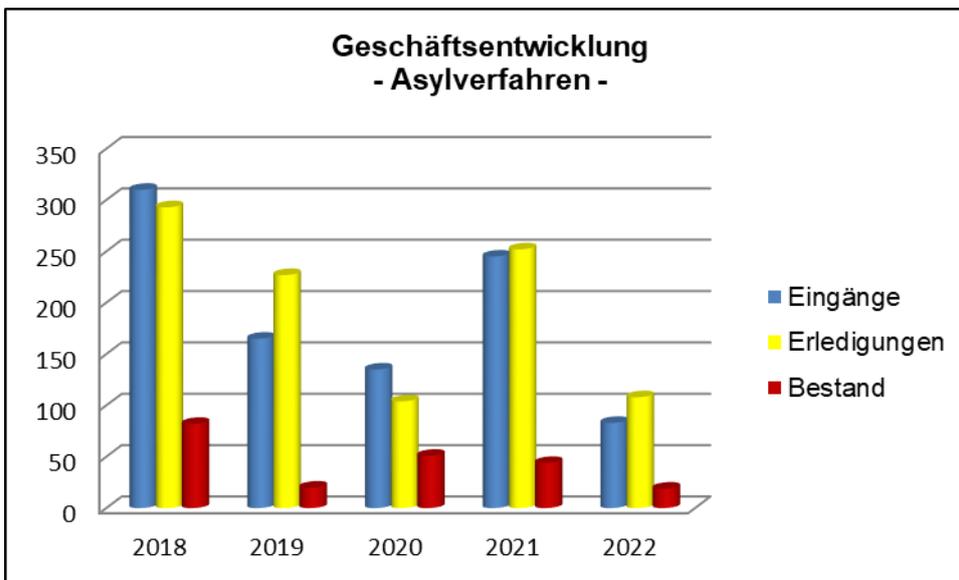
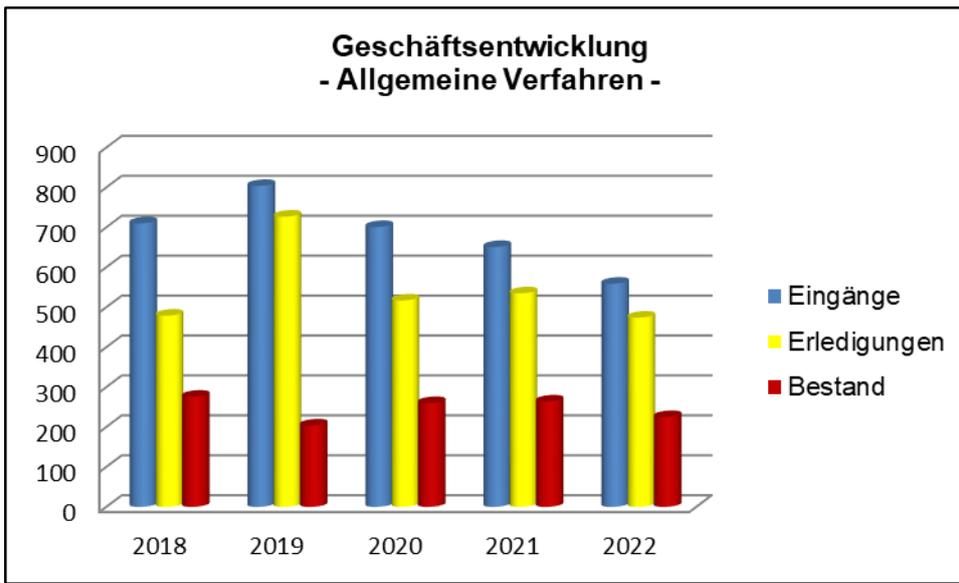
Im Einzelnen lässt sich die Geschäftsentwicklung aus der nachfolgende Tabelle und Grafik ablesen:

Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2018	710	310	479	293	276	82	8,93	9,80
2019	804	165	727	227	204	20	11,31	12,30
2020	701	135	517	104	260	51	11,30	11,80
2021	651	245	535	252	264	44	11,20	11,55
2022	559	83	474	108	225	19	12,22	12,55

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

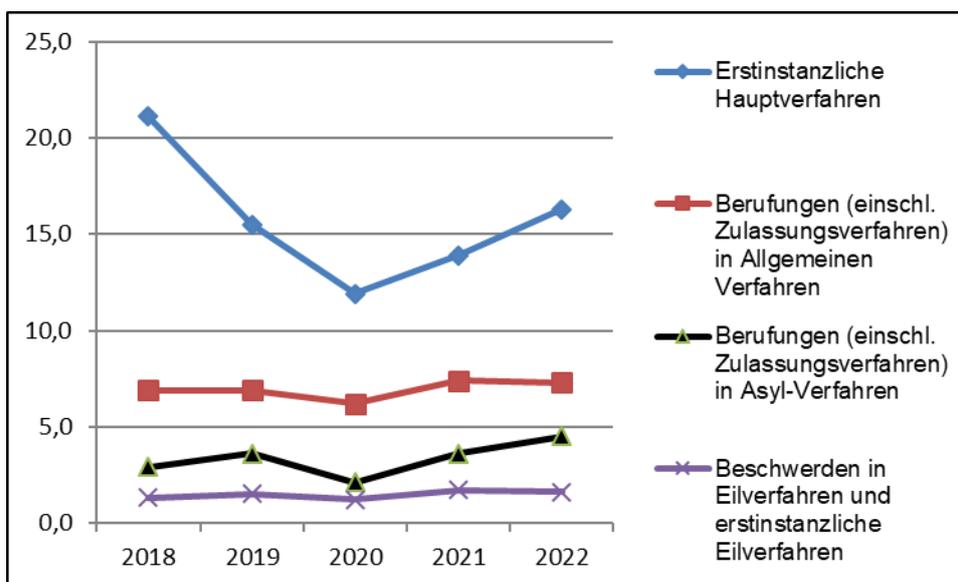
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) und Asylverfahren in den Jahren 2018 bis 2022 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. Insofern ist festzustellen, dass die Bestände auf das Niveau des Jahres 2019, also vor Ausbruch der Corona-Pandemie, zurückgeführt werden konnten. Ungeachtet dessen sind die Verfahrenslaufzeiten im bundesweiten Vergleich erfreulich kurz.



II. Verfahrenslaufzeiten

Es zeigt sich, dass trotz des Rückgangs der Eingangszahlen im Jahr 2022 und der Besetzung einer Vorsitzendenstelle die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren und den Asylverfahren weiter angestiegen ist. Dies ist allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Rückgangs der Verfahrenszahlen auch langsamer gearbeitet wird. Ein wesentlicher Faktor für die längeren Verfahrenslaufzeiten gerade bei den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren, z. B. Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO, ist vielmehr die auch von anderen Obergerichten gewonnene Erkenntnis, dass die Komplexität und der Schwierigkeitsgrad insbesondere dieser Verfahren in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht erheblich zugenommen haben. Es liegt auf der Hand, dass der Schwierigkeitsgrad eines Verfahrens einen wesentlichen Einfluss auf die Dauer des Rechtsstreits ausübt.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2018	21,1	6,9	2,9	1,3
2019	15,5	6,9	3,6	1,5
2020	11,9	6,2	2,1	1,2
2021	13,9	7,4	3,6	1,7
2022	16,3	7,3	4,5	1,6



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Auch im Jahr 2022 setzt sich der Trend der Vorjahre, dass in allgemeinen Verfahren die Erfolgsquote eher niedrig ausfällt, fort.

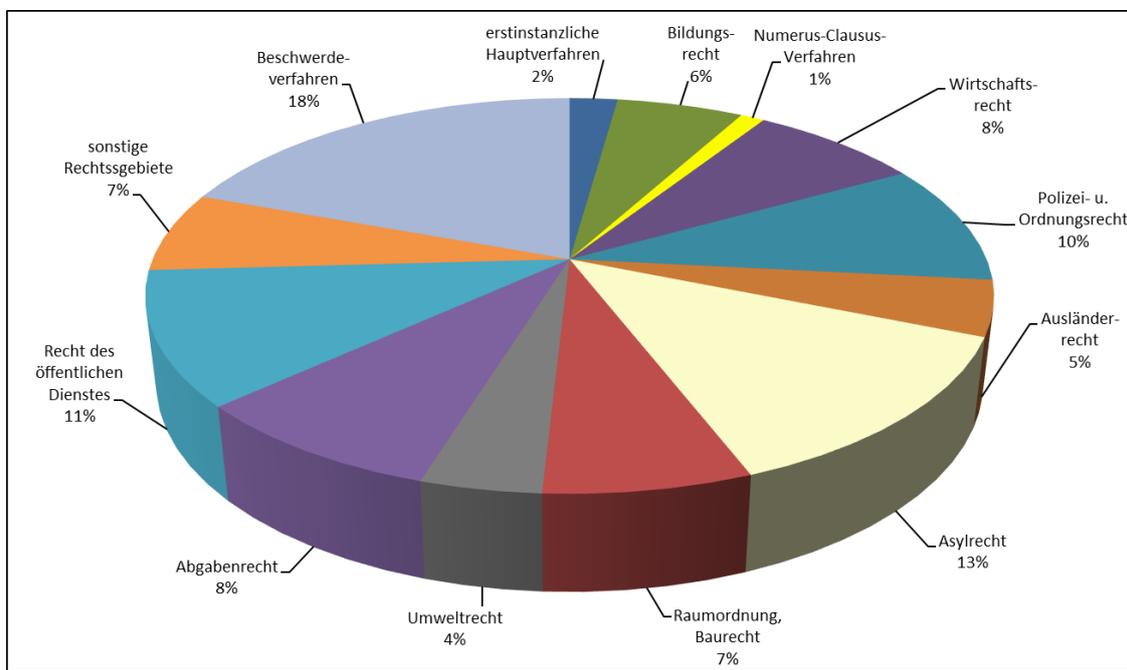
Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	8%	21%	7%	10%
Abweisung (Ablehnung)	38%	56%	77%	69%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	4%	2%	-	2%
unstreitige Erledigung	50%	21%	16%	19%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese zumeist obsiegt. Dies dürfte auch hier dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind und daher ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln erwartet werden darf.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2022 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	83%	73%	87%	85%
Unterliegen der Behörde	9%	24%	13%	13%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	8%	3%	-	2%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Verfahren nach Sachgebieten. Aus dem Diagramm lässt sich der deutliche Rückgang der Asylverfahren von 28% auf 13% ablesen; dieser Trend wird angesichts steigender erstinstanzlicher Verfahren nicht anhalten, da ein Großteil der Verfahrensbeteiligten in den bei den Verwaltungsgerichten abgeschlossenen Verfahren erfahrungsgemäß das Zulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht betreiben wird. Nach den Verfahren aus dem Sachgebiet Asylrecht bildet das Recht des öffentlichen Dienstes mit 11% die zahlenmäßig zweitstärkste Gruppe, gefolgt vom Sachgebiet des Polizei- und Ordnungsrechts mit 10%.



Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist ein freiwilliges Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil oder Beschluss stehen nicht Paragraphen, sondern vor allem die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgrund des Prozessrechts oder des materiellen Rechts womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell in der Mediation geschulten Güterichterinnen und Güterichter des Verwaltungs- bzw. des Oberverwaltungsgerichtes können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. Die Beteiligten erhalten dadurch die Möglichkeit, mit Unterstützung des Güterichters gemeinsam und selbstverantwortlich eine ihren individu-

ellen Interessen angepasste Konfliktlösung zu erarbeiten. Die Güterichter lösen die Konflikte also nicht selbst, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die Güterichterin oder der Güterichter kann die Beteiligten bei ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu unter:

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/gueterichterverfahren/>

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sowie bei dem Oberverwaltungsgericht sind im Jahr 2022 insgesamt 12 gerichtsinterne Güterichterverfahren eingegangen; die Tendenz zur Durchführung von Güterichterverfahren ist somit gegenüber dem Vorjahr mit 17 Güterichterverfahren rückläufig.

	Güterichterverfahren im Jahr 2022		
	Verwaltungsgericht Magdeburg	Verwaltungsgericht Halle	Oberverwaltungs- gericht
eingegangene Güterichterverfahren	12	0	0
erledigte Güterichterverfahren	12	1	1
davon Konflikt beigelegt	6	1	
davon Konflikt nicht beigelegt	6	0	1

In immerhin 7 der 13 im Jahr 2022 erledigten Güterichterverfahren (rund 54%) konnte der Konflikt beigelegt werden, sodass mit dem Güterichterverfahren in der verwaltungsgerichtlichen Praxis eine gute Alternative angeboten wird, um Störungen in den Beziehungen zwischen den Beteiligten dauerhaft zu bereinigen und eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitzugestalten. Vor diesem Hintergrund hat das Güterichterverfahren auch zukünftig einen festen Platz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rückblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2022**

1. Senat

Eisenbahnrecht; Plangenehmigung für den „Bahnhof Holzdorf: Spurplananpassung“

Beschluss vom 28. März 2022 - Az.: 1 R 76/21 -

In diesem Eilverfahren beehrten die Antragsteller als „planbetroffene Dritte“ vorläufigen Rechtsschutz gegen eine von Gesetzes wegen (gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO) sofort vollziehbare Plangenehmigung der Antragsgegnerin für eine Spurplananpassung.

Der Antrag hatte keinen Erfolg, weil der Senat das erforderliche überwiegende Aussetzungsinteresse der Antragsteller ebenso wie eine offenkundige oder überwiegend wahrscheinliche Rechtswidrigkeit der Plangenehmigung nicht festzustellen vermochte. Im Rahmen der summarischen Prüfung war in Bezug auf eine künftig angedachte, nicht Gegenstand der Plangenehmigung bildende, möglicherweise überkapazitäre Nutzung der Gleisanlagen durch einen am Verfahren nicht beteiligten Dritten, darauf hinzuweisen, dass die streitgegenständliche Spurplananpassung lediglich eine einfachere Nutzung der vorhandenen Gleise im Rahmen der bislang genehmigten, plangegebenen Kapazität und Belastbarkeit der Infrastrukturanlage der Beigeladenen ermöglicht. Dabei haben die Antragsteller in Bezug auf einen befürchteten Anstieg von Erschütterungen grundsätzlich die plangenehmigte Vorbelastung hinzunehmen, auch wenn sie hinter der tatsächlichen Vorbelastung zurückgeblieben ist. Ein Anspruch auf Verbesserung der vorhandenen Situation im Sinne einer Erschütterungsanierung besteht nicht. Ferner ergab sich kein Anhalt für die Annahme, dass es sich bei der im Rahmen der Spurplanänderung erforderlichen Weichenumsetzung und des Lückenschlusses um einen lärmschutzrechtlich relevanten „erheblichen baulichen Eingriff“ und damit um eine wesentliche Änderung des Schienenweges handelt, sodass die Möglichkeit einer relevanten Erhöhung des Beurteilungspegels bzw. der Lärmbelastung in Betracht zu ziehen wäre.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Spielhallenrecht; Verlängerung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis bzw. Duldung des Spielhallenbetriebs

Beschluss vom 9. Mai 2022 - Az.: 1 M 13/22 -

In diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat sich der Senat u. a. mit der Frage befasst, ob durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 eingeführte Maßnahmen, wie die

Spielerkarte für Geldspielgeräte, das Sperrsystem „Oasis“ und das reduzierte Verlustrisiko, eine gleichwertige Regelungsalternative zu den bisherigen Mindestabstandsregelungen für Spielhallen darstellen und diese überflüssig machen bzw. zu einer Überregulierung des Spielhallensektors führen.

Dies hat der Senat unter Hinweis auf die verschiedenen Auswirkungen der Maßnahmen, ihren ergänzenden Charakter und den Beurteilungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers im Rahmen der summarischen Prüfung des Eilverfahrens verneint. Ferner hat er festgestellt, dass die Unterschiede zwischen terrestrischen und virtuellen Automatenspielen auch unterschiedliche Schutzmaßnahmen zur Erreichung der Ziele des Staatsvertrages rechtfertigen.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Fristlose Entlassung einer Zeitsoldatin wegen Kokainkonsums

Urteil vom 25. Oktober 2022 - Az.: 1 L 4/22 -

Der Senat hat durch über die Klage einer Zeitsoldatin entschieden, die sich gegen ihre fristlose Entlassung aus der Bundeswehr gewandt hatte, nachdem sich herausgestellt hatte, dass sie über mehrere Monate Kokain konsumiert hatte, teilweise auch in der Kaserne jeweils nach Dienstschluss. Das Verwaltungsgericht Halle hatte der Klage erstinstanzlich stattgegeben und den Entlassungsbescheid aufgehoben. Die dagegen eingelegte Berufung der Bundesrepublik Deutschland führte zur Klageabweisung.

Der Senat hat die Entlassung der Klägerin als rechtmäßig angesehen. Die Verfügung finde ihre Rechtsgrundlage in § 55 Abs. 5 SG. Danach könne ein Soldat auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt habe und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde. Der Konsum von Betäubungsmitteln durch die Klägerin stelle eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar. Das Verbleiben der Klägerin in ihrem Dienstverhältnis würde sowohl die militärische Ordnung als auch das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden. Entgegen der erstinstanzlichen Auffassung habe die Beklagte auch das ihr gesetzlich eingeräumte Entlassungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Weder habe sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Dass sich die Disziplinarvorgesetzten der Klägerin in ihren schriftlichen Stellungnahmen ausdrücklich dagegen ausgesprochen hatten, die Klägerin zu entlassen, habe die Beklagte bei ihrer Entscheidungsfindung hinreichend berücksichtigt. Aufgrund dieser Stellungnahmen habe die Beklagte nicht von der Entlassung absehen müssen.

Das Berufungsurteil ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat die Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht beantragt.

Subvention; Gewährung einer Zuwendung nach dem Musikschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MSG) für die Jahre 2016 bis 2018

Urteile vom 24. November 2022 - Az.: 1 L 124/19; 1 L 125/19; 1 L 126/19 -

In diesen Verfahren beehrte eine Musikschule in privater Trägerschaft die Neubescheidung ihrer Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018. Die seitens des Beklagten eingelegten Berufungen wurden zurückgewiesen; die Klagebegehren hatten Erfolg mit der Maßgabe, dass bei der Neubescheidung statt der erstinstanzlichen nunmehr die Rechtsauffassung des Senats zu berücksichtigen ist.

Der Senat hat festgestellt, dass die bisherige Ablehnung einer Förderung nach § 6 MSG i. V. m. § 5 Abs. 1 MSG wegen Nichterfüllung der Fördervoraussetzung des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Förderung der Musikschulen vom 19. März 2013 (MusikschulVO) rechtswidrig ist, wonach der Träger der Musikschule dafür Sorge tragen soll, dass der überwiegende Anteil der Wochenstunden durch fest angestellte Lehrkräfte geleistet wird.

Die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 MSG berechtigt den Verordnungsgeber nicht zu einer Regelung bezüglich der Festanstellung der Lehrkräfte; sie betrifft nicht die in § 5 Abs. 2 MSG abschließend angeführten Kriterien wie das Unterrichtsangebot oder den Mindestunterrichtsumfang. Die Art des Tätigkeitsverhältnisses ist insbesondere auch kein Merkmal der Qualifizierung der Lehrkräfte. Auch § 4 Abs. 5 MSG stellt keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für § 2 Abs. 4 Satz 2 MusikschulVO dar. Der Senat hat ferner festgestellt, dass ein „planmäßiger Unterricht“ als Fördervoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 MSG keine für die Notwendigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses sprechende, eine unselbstständige Tätigkeit kennzeichnende Weisungsunterworfenheit (eines Teils) der Lehrkräfte der Musikschule unter ihr Direktionsrecht voraussetzt.

Die Urteile sind rechtskräftig.

2. Senat

Denkmalschutz und kommunale Planungshoheit

Urteil vom 23. Juni 2022 - Az.: 2 L 84/20 -

Die klagende GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine Gemeinde (die Stadt Quedlinburg) ist, beehrte die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung zum Abbruch

von sechs im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragenen Wohnhäusern. Das Landesverwaltungsamt lehnte die Erteilung der Genehmigung ab, weil weder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beseitigung der Gebäude noch eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit ihrer Erhaltung bestehe. Das Verwaltungsgericht hat die Behörde verpflichtet, die denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Erhaltung der Wohngebäude sei der Klägerin wirtschaftlich nicht zumutbar. Die mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude verbundenen Kosten überschritten die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals deutlich. Die Klägerin sei nicht in der Lage, diese Finanzierungslücke zu schließen, insbesondere stünden andere finanzielle Mittel, auf die sie zugreifen könnte, nicht zur Verfügung. Auch verfüge ihre Alleingesellschafterin, die Stadt Quedlinburg, nicht über die erforderlichen Haushaltsmittel, um der Klägerin einen finanziellen Zuschuss zu gewähren. Der Gemeinde stünde eine „freie Spitze“ bei der Erfüllung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben nicht mehr zur Verfügung, wenn sie der Klägerin die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müsste.

Die dagegen vom Landesverwaltungsamt eingelegte Berufung, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass den Kommunen eine erhöhte Erhaltungspflicht für Denkmäler auferlegt sei, die erst dann ende, wenn eine Gemeinde insgesamt die ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr angemessen oder im erforderlichen Mindestmaß erfüllen könne, hat der Senat zurückgewiesen. Er hat - in Abweichung zu einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 2016 - klargestellt, dass in Sachsen-Anhalt für kommunale Gebietskörperschaften keine gegenüber privaten Eigentümern gesteigerte Pflicht zur Erhaltung von in ihrem Eigentum stehenden Kulturdenkmälern besteht und das Gleiche für juristische Personen des Privatrechts gilt, deren Alleingesellschafterin eine kommunale Gebietskörperschaft ist.

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Urteile vom 5. und 19. Juli 2022 - Az: 2 K 117/19, 2 K 133/19, 2 K 134/19 und 2 K 137/19 -

Der Senat hat mit vier Urteilen vom 5. und 19. Juli 2022 mehrere Normenkontrollverfahren gegen die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) zurückgewiesen.

Mit der gemäß § 23 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlassenen N2000-LVO LSA vom 20. Dezember 2018 wurden 26 Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 216 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 unter Schutz gestellt. Ziel von Natura 2000 ist, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Hierzu haben die

Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die N2000-LVO LSA enthält in Kapitel 1 (§§ 1 - 5 N2000-LVO LSA) die Bestimmung des Schutzgegenstandes, des Schutzzwecks sowie der Lage und Grenzen der Schutzgebiete. Kapitel 2 (§§ 6 - 13 N2000-LVO LSA) enthält Schutzbestimmungen (Ge- und Verbote) und Freistellungen. Dabei regelt § 6 N2000-LVO LSA Allgemeine Schutzbestimmungen, die sich an jedermann richten. §§ 7 - 12 N2000-LVO LSA regeln weitere Schutzbestimmungen für bestimmte Adressatengruppen, wie z.B. die Landwirtschaft, die Angel- und Berufsfischerei sowie die Aquakultur (Fischzucht). Ergänzend enthält Anlage 3 zur N2000-LVO LSA gebietsbezogene Schutzbestimmungen.

Die Antragsteller - ein Landwirt, ein Fischzüchter, ein Anglerverein, der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt sowie ein Privater - haben geltend gemacht, dass sie durch die Verordnung, insbesondere die hierin enthaltenen Ge- und Verbote, unverhältnismäßig in der Nutzung ihres Eigentums bzw. ihres Fischereiausübungsrechts eingeschränkt würden. Der Senat hat im Ergebnis sowohl die angegriffenen Allgemeinen Schutzbestimmungen der N2000-LVO LSA als auch die Bestimmungen zur Landwirtschaft, Angel- und Berufsfischerei und Aquakultur für rechtmäßig befunden.

Der Senat hat es als zulässig angesehen, dass die Unterschutzstellung der Gebiete durch eine einheitliche Landesverordnung erfolgt ist. Rechtsgrundlage hierfür sei neben § 23 Abs. 2 NatSchG LSA ergänzend § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung lägen vor. Der Senat hat angenommen, dass es sich bei den 216 FFH-Gebieten, deren rechtlicher Sicherung die N2000-LVO LSA diene, um solche handele, die von der EU-Kommission in die sog. Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden. Ebenso hat der Senat angenommen, dass es sich bei den geschützten 26 Vogelschutzgebieten um der EU-Kommission benannte Gebiete handele. Es seien weder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebietsauswahl noch an der Rechtmäßigkeit der Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die von den Antragstellern angegriffenen (zahlreichen) Regelungen seien auch hinreichend bestimmt. Die Vielzahl und die Inhalte der Einzelregelungen mit Unterregelungen für verschiedene Lebensraumtypen bzw. Arten begründe die fehlende Bestimmtheit nicht. Die N2000-LVO LSA sei nach dem üblichen Prinzip aufgebaut, wonach zunächst in einem allgemeinen Teil die für alle Schutzgebiete geltenden Regelungen mit Differenzierungen für bestimmte Zonen und Bereiche und speziellen Regelungen für verschiedene Adressaten enthalten seien, während in einem besonderen Teil - Anlage 3 - für die einzelnen Vogelschutz- und FFH-Gebiete ergänzende gebietsbezogene Schutzbestimmungen aufgeführt seien. Diese Regelungsweise sei zwar relativ komplex, aber klar und eindeutig.

Schließlich hat der Senat die angegriffenen Regelungen der N2000-LVO LSA auch als verhältnismäßig angesehen. Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränkten, seien keine Enteignungen, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums. Dem liege die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Be-

schaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt geprägt werde. Diese Situationsgebundenheit könne den Gesetzgeber zu einer entsprechenden Beschränkung der Eigentümerbefugnisse berechtigen. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert seien und des Schutzes bedürften, so ergebe sich hieraus eine Art immanenter, d.h. dem Grundstück selbst anhaftender Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet würden. Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erwiesen sie sich erst dann, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibe oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden sei oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbiete, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden werde. Gemessen daran handele es sich bei den angefochtenen Schutzbestimmungen um Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmen seien. Die Grenzen der Sozialbindung seien nicht überschritten.

Für die Landwirtschaft seien die Beschränkungen der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hinzunehmen. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen werde nicht generell unterbunden und solle auch nicht unterbunden werden. Vielmehr lasse § 7 N2000-LVO LSA die landwirtschaftliche Nutzung in den besonderen Schutzgebieten weiter zu. Soweit die Eigentumsbeschränkungen zu einer unzumutbaren Belastung führten, stehe den Betroffenen ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu. Weiterhin könne Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Erschwerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Grundstücks auf Antrag ein angemessener Geldausgleich gezahlt werden. Die Voraussetzungen einer Ausgleichszahlung insbesondere für Düngebeschränkungen und -verbote seien in der „Richtlinie Natura 2000 Ausgleich Landwirtschaft“ im Einzelnen geregelt.

Für die Angelfischerei gelte, dass sie erhebliche Risiken und ein Störungspotential aufweise, durch das sich der Erhaltungszustand der Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes erheblich verschlechtern könne, so dass entsprechende Beschränkungen gerechtfertigt seien. Der Besatz eines Gewässers mit Raubfischen könne Populationen aller Amphibien- und Libellenarten erheblich beeinträchtigen. Auch infolge von Bewegung, Lärm oder Licht könnten Arten gestört werden.

Auch die Aquakultur weise Risiken für das Schutzziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter der FFH-Richtlinie auf. Daher sei es zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter geboten, auch diejenigen Beeinträchtigungen zu adressieren, die aus der Aquakultur herrührten. Von besonderer Bedeutung sei das Risiko einer Nährstoffanreicherung (Eutrophierung).

Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm

Urteile vom 20. Dezember 2022 - Az.: 2 K 139/19 und 2 K 140/19 -

Mit zwei Urteilen vom 20. Dezember 2022 hat der Senat die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm überwiegend abgewiesen.

Die Kläger sind Eigentümer von Grundstücken auf der östlichen Saaleseite in Halle (Saale). Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Saale befindet sich die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm, die dem Schutz von Halle-Neustadt dient. Diese wurde im Zuge des Hochwassers im Jahr 2013 mit Sandsäcken gesichert. Gleichzeitig kam es zu einer Überschwemmung der Grundstücke der Kläger. Diese meinen, die Überschwemmung ihrer Grundstücke gehe vor allem auf die Sicherung bzw. Erhöhung des Gimritzer Damms zurück.

Am 29. September 2017 beantragte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) als Vorhabenträger gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei dem Beklagten die Planfeststellung der Maßnahme „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“. Gegenstand des Antrags war die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage auf dem vorhandenen Gimritzer Damm. Hierbei war auf der Grundlage des Bemessungshochwassers HQ_{100} und eines Freibords von 0,5 m die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage vorgesehen. Unter HQ_{100} ist die Abflussmenge eines Gewässers zu verstehen, die im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht wird.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Oktober 2019 stellte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt der Plan für das Vorhaben fest. Hierbei stützte sich das Landesverwaltungsamt u.a. auf eine sog. hydronumerische Simulation. Mit dieser wurde die Strömungsbildung sowohl im Istzustand als auch im Planzustand mit Neubau einer Hochwasserschutzwand für das Bemessungshochwasser HQ_{100} berechnet. Dabei wurde angenommen, dass der Altdeich wie 2013 aktiv verteidigt werde, also die Krone des Gimritzer Damms durch Sandsäcke aufgekadet und seine Überströmung beim HQ_{100} verhindert werde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Errichtung der Hochwasserschutzanlage am Gimritzer Damm die Hochwassergefährdung im Stadtgebiet von Halle nicht merklich beeinflusse. Die Wasserspiegellagen seien im Ist- und Planzustand nahezu identisch. Aufgrund der inzwischen fertiggestellten Erhöhung der Hochwasserschutzanlage liegt die Oberkante des Deichs - anders als bisher - über der Geländehöhe der Grundstücke der Kläger.

Die Kläger haben gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhoben. Sie befürchten, dass die Erhöhung des Deichs eine Gefährdung für ihre Grundstücke darstelle. Nach Klageerhebung hat der LHW eine sog. hydraulische Modellierung der Hochwasserabflusssituation im Stadtgebiet Halle unter Nutzung der aktuellen Vermessungsdaten vorgelegt. Diese ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach der Ertüchtigung der Hoch-

wasserschutzanlage Gimritzer Damm bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ die maximalen Wasserspiegellagen auf den Grundstücken der Kläger um 4 bzw. 5 cm höher lägen als im bisherigen Zustand.

Der Senat hat entschieden, dass ein Anspruch der Kläger auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nicht bestehe. Der Planfeststellungsbeschluss sei zwar materiell rechtswidrig, da ein Abwägungsfehler vorliege. Dieser Fehler führe jedoch wegen des Vorrangs der Planerhaltung nicht zu dessen Aufhebung. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leide im Hinblick auf die Belange der Kläger an einem Abwägungsfehler. Der Beklagte habe die privaten Belange der von der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm negativ betroffenen Kläger bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nur unzureichend erfasst. Die ursprüngliche hydronumerische Simulation sei fehlerhaft gewesen, da die tatsächlichen Auswirkungen der Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm nicht angemessen erfasst worden seien. Eine Deicherhöhung sei typischerweise mit proportionalen Nachteilen bzw. Gefahren für vor dem Deich liegende, tiefer gelegene Flächen verbunden, die zu erfassen und zu bewerten seien. Durch die Fiktion einer Deichverteidigung mithilfe der Aufkadung von Sandsäcken bis zu der für einen Schutz gegen ein Hochwasser HQ₁₀₀ erforderlichen Höhe als Istzustand sei die mit der Deicherhöhung verbundene Problematik künstlich ausgeblendet worden. Dieses bereits im Beschluss des Senats vom 12. Mai 2020 - 2 R 24/20 - festgestellte Abwägungsdefizit sei vom Landesverwaltungsamt bislang nicht durch ein Planergänzungsverfahren geheilt worden. Der Abwägungsmangel sei auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen und damit erheblich. Ein Anspruch auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wegen des Abwägungsmangels sei jedoch durch die Planerhaltungsvorschriften ausgeschlossen. Hiernach führten erhebliche Mängel bei der Abwägung nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden könnten. Das sei hier der Fall, da dem Mangel der Abwägung durch eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach für die nachteiligen Einwirkungen auf die Grundstücke der Kläger ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Ein Anspruch der Kläger auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen zu ihren Gunsten liege ebenfalls nicht vor. Zwar hätten die Kläger eine auf die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm zurückzuführende nachteilige Wirkungen auf ihre Grundstücke zu erwarten. Grundlage für diese Feststellung sei die hydraulische Modellierung der Hochwasserabflusssituation im Stadtgebiet Halle. Mit dieser Modellierung würden die vor und nach der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens auftretenden Wasserspiegel bei einem HQ₁₀₀ sachgerecht erfasst. Die hydraulische Modellierung nehme einen Vergleich der Wasserspiegellagen bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ auf den nachteilig betroffenen Grundstücken der Kläger vor und nach der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm vor. Sie entspreche dem Stand der Technik und sei damit hinreichend genau. Das zugrunde gelegte Modell sei auch hinreichend detailliert, aktuell und damit realitätsnah. Auch die zugrunde gelegten hydrologischen Daten, insbesondere ein HQ₁₀₀ von 847 m³/s, begegne keinen rechtlichen Bedenken. Hieraus ergebe sich, dass die Kläger

durch die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG auf ihre Grundstücke zu erwarten hätten, da die Gefahr der Überflutung ihrer Grundstücke durch die planfestgestellte Maßnahme zunehme. Der Eintritt nachteiliger Wirkungen sei „zu erwarten“, wenn überwiegende Gründe für den Eintritt der nachteiligen Wirkungen sprächen. Bei Hochwassergefahren sei insoweit auf ein 100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) abzustellen, also auf ein Hochwasserereignis, das statistisch im Verlauf von 100 Jahren einmal eintrete. Gegen das Vorliegen einer nachteiligen Wirkung spreche auch nicht, dass eine Erhöhung der Wasserspiegellage um 4 bzw. 5 cm bei einem Hochwasser, welches alle 100 Jahre wiederkehrt, als marginal anzusehen sei, denn aus § 14 Abs. 3 WHG lasse sich keine Bagatellgrenze herleiten, die überschritten werden müsse, damit die durch die Zunahme der Gefahr der Überflutung eines Grundstücks verursachte nachteilige Wirkung beachtlich sei.

Eine Vermeidung oder ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen für die Grundstücke der Kläger durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen sei nicht möglich. Eine Vermeidung der nachteiligen Wirkungen sei ausgeschlossen, weil eine Zunahme der Gefahr der Überflutung der Grundstücke der Kläger mit der Deicherhöhung notwendig verbunden sei. Ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen sei, sofern dies technisch überhaupt machbar sei, jedenfalls wirtschaftlich nicht vertretbar. Denn der auszugleichende Nachteil sei nur geringfügig. Die Zunahme der Überflutungsgefahr für die Grundstücke der Kläger durch die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm sei nur bei einem sehr seltenen Ereignis zu erwarten. Für die Geringfügigkeit der Beeinträchtigung der Grundstücke der Kläger spreche ferner der geplante Bau des Flutpolders Elster-Luppe Aue, der voraussichtlich zukünftig im Hochwasserfall zu einer deutlichen Wasserstandsreduzierung im Stadtgebiet von Halle führen werde. Zudem betrage die Erhöhung des Wasserspiegels auf den Grundstücken der Kläger nur wenige Zentimeter. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass die nachteilige Wirkung - die Erhöhung des Wasserstandes auf dem Grundstück um wenige Zentimeter - mit einfachen Selbsthilfemitteln, etwa dem Einsatz von Sandsäcken, abgewendet werden könne, wozu die Kläger gemäß § 5 Abs. 2 WHG auch verpflichtet seien.

Der Plan habe gleichwohl festgestellt werden dürfen, weil Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Planfeststellung erforderten. Die Errichtung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm führe zu einer Verringerung der Hochwassergefahr. Er bewirke die dringend gebotene Minderung der Hochwasserrisiken für den Stadtteil Halle-Neustadt. Der Schutz des Stadtgebiets Halle-Neustadt vor einem erneuten Hochwasser sei von überragender Bedeutung. Dem bisher vorhandenen Gimritzer Damm habe die erforderliche Schutzwirkung gefehlt. Den eher geringen vorhabenbedingten Auswirkungen für die östlich der Saale gelegenen Gebiete stehe die enorme Bedeutung der Hochwasserschutzanlage für den Stadtteil Halle-Neustadt gegenüber.

Die Kläger hätten einen Anspruch auf Planergänzung um die Bestimmung, dass sie - dem Grunde nach - vom Vorhabenträger (LHW) zu entschädigen seien. Im Ergebnis sei das Landesverwaltungsamt zu verpflichten, den Planfeststellungsbeschluss dahin zu ergänzen, dass die Kläger für die nachteiligen Einwirkungen infolge des planfestgestellten

Vorhabens zu entschädigen seien, soweit ein solcher Anspruch auf Planergänzung mit der Klage geltend gemacht worden sei. Im Übrigen sei die Klage abzuweisen.

3. Senat

Zur Rechtmäßigkeit der 2-G-Regelung im Einzelhandel und der damit verbundenen Prüfpflicht der Zugangsberechtigung durch den Ladenbetreiber

Beschluss vom 11. Januar 2022 - Az.: 3 R 216/21 -

Der Senat hat mit Beschluss vom 11. Januar 2022 den Antrag eines Betreibers von bundesweiten Filialen des Textileinzelhandels auf Außervollzugsetzung von § 2a der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (15. SARS-CoV-2-EindV) abgelehnt. Diese Bestimmung legte den Betreibern bestimmter Ladengeschäfte u.a. die Pflicht auf, die in Bezug auf ihre Verkaufsstellen nach der 15. SARS-CoV-2-EindV grundsätzlich auf geimpfte und genesene Personen beschränkte Zugangsberechtigung (2-G-Zugangsmodell) ihrer Kunden zu prüfen.

Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür bietet, den Zugang zu den vom Gesetz erfassten Geschäftsbetrieben und Einrichtungen vom Nachweis der Impfung oder Genesung abhängig zu machen. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit in bestimmten Situationen den Zugang zu bestimmten Angeboten von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig zu machen, könne aber nur dann wirkungsvoll erreicht werden, wenn der Ordnungsgeber ausdrücklich auch eine Kontrollpflicht regeln dürfe.

Der Ordnungsgeber habe die von der Antragstellerin beanstandete Zugangsbeschränkung zu Geschäften des Einzelhandels und deren Kontrolle durch die Betreiber auch als notwendig ansehen dürften; insbesondere werde der strenge Verhältnismäßigkeitsvorbehalt voraussichtlich gewahrt. Dazu hat der Senat ausgeführt: „Die angegriffenen Maßnahmen dienen der Erfüllung des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden staatlichen Schutzauftrags und damit verfassungsrechtlich legitimen Zwecken. Sie zielen darauf ab, die weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen sowie deren exponentielles Wachstum zu durchbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Sowohl der Lebens- und Gesundheitsschutz als auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind bereits für sich genommen überragend wichtige Gemeinwohlbelange und daher verfassungsrechtlich legitime Zwecke.“

Eine andere Einschätzung sei - so der Senat - auch nicht im Hinblick darauf geboten, dass sich nunmehr verstärkt die Omikron-Variante ausbreite, bei der das Robert-Koch-

Institut (RKI) davon ausgehe, dass sich auch (zweifach) immunisierte Personen mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit mit dieser Variante infizieren werden, als dies noch bei der Delta-Variante der Fall war. Denn das RKI messe von allen empfohlenen Maßnahmen konsequenten und flächendeckenden Kontaktbeschränkungen und dem Einsatz von infektionspräventiven Maßnahmen im Hinblick auf die durch die Omikron-Variante im gesamten Bundesgebiet befürchtete schlagartige Erhöhung der Infektionsfälle die größten Effekte auf die Dynamik der Omikron-Welle bei.

Auflagen für ein Protestcamp im Waldgebiet von Losse

Beschluss vom 2. Februar 2022 - Az.: 3 M 207/21 -

Der Senat hat mit Beschluss vom 2. Februar 2022 eine Beschwerde von Teilnehmern eines Protestcamps im Waldgebiet von Losse (Landkreis Stendal) gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 23. November 2021 zurückgewiesen und damit die offensichtliche Rechtmäßigkeit verschiedener Auflagen in einer Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal bestätigt.

Mit Allgemeinverfügung vom 06.10.2021 hatte der Landkreis Stendal die in Form eines Protestcamps geführte Versammlung, die gegen den Weiterbau der A 14 gerichtet ist, mit zahlreichen Auflagen versehen, u.a. die Verpflichtung zur Benennung eines Versammlungsleiters, die Untersagung der Nutzung und des Betretens insbesondere der errichteten Baumhäuser und der dort zum Aufenthalt bestimmten Plattformen bis zum Nachweis der Standsicherheit, den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur in Anwesenheit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sowie die Leinenpflicht von mitgeführten Hunden.

Die Verpflichtung zur fortgesetzten Bestellung eines Versammlungsleiters sei - so der Senat - nicht zu beanstanden, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sicherzustellen. Auch die übrigen Auflagen dienten dem Schutz von Leben und Gesundheit und damit elementarer Rechtsgüter, die es angesichts nicht gänzlich auszuschließender konkreter Gefahren zu bewahren gelte. Insbesondere gebe es durch Tatsachen belegte Anhaltspunkte dafür, dass die Baumhäuser keine hinreichende Standsicherheit aufweisen, deshalb mit einem Einsturz zu rechnen sei, bei dem Menschen zu Schaden kommen könnten.

Zur Untersagung des Tragens von T-Shirts mit dem weißen Aufdruck „mmh Z-itronenlimonade“ auf einer Versammlung in Halle

Beschluss vom 27. April 2022 - Az.: 3 M 45/22 -

Der Senat hat mit Beschluss vom 27. April 2022 - anders als das Verwaltungsgericht Halle - in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit einer Versammlungsaufgabe der Polizeiinspektion Halle (Saale) bestätigt, mit der dem Antragsteller untersagt worden ist, auf einer für den 28. April 2022 angemeldeten Versammlung zum Thema „Gegen die Diskriminierung von Zitronenlimonade“ T-Shirts mit dem weißen Aufdruck „mmh Z-itronenlimonade“, wobei der Buchstabe „Z“ überdimensional groß abgedruckt ist, zu verwenden.

Die Verwendung der vorstehend beschriebenen T-Shirts als Kundgebungsmittel erfülle - so die Richter - nach summarischer Prüfung den objektiven Straftatbestand der Billigung eines Angriffskrieges gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 StGB, so dass durch die Verwendung der T-Shirts eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung ausgehe.

Aufgrund der optischen Gestaltung des T-Shirt-Aufdrucks - überdimensionale Hervorhebung des Buchstaben „Z“, zudem im Stil der zwischenzeitlich allgemein bekannten typischen, von den russischen Armeekräften verwendeten Form eines groben Pinselstrichs, eingekleidet in eine nach der Darstellungsform deutlich untergeordnete und somit aus größerer Entfernung kaum wahrnehmbare Wortschöpfung „mmh [...]itronenlimonade“ - sei für einen objektiven Betrachter allein das deutlich dominierende „Z“ wahrnehmbar. Der Senat habe keinen Zweifel daran, dass eine durchschnittlich informierte Person angesichts der seit Beginn des Angriffs Russlands auf die Ukraine intensiven täglichen medialen Berichterstattung Kenntnis von der Symbolkraft des großen „Z“ besitze und in Anbetracht der vorstehend beschriebenen T-Shirt-Gestaltung den Eindruck erlange, dass der Verwender eines solchen T-Shirts damit seine persönliche Überzeugung zum Ausdruck bringe, er billige den Angriffskrieg. Die Eindeutigkeit dieser Wahrnehmung des - zweifellos gewollten - öffentlichkeitswirksamen Einsatzes der T-Shirts durch durchschnittlich informierte Dritte werde entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht durch das Sammlungsthema „Gegen die Diskriminierung der Zitronenlimonade“ in Frage gestellt. Außenstehende, sich nur zufällig in der Nähe der Versammlung aufhaltende Passanten würden angesichts der verwendeten T-Shirts mit der beschriebenen Gestaltung ohne Weiteres einen Bezug zum Russland-Ukraine-Konflikt und zu einer Billigung durch die T-Shirt-Träger bzw. Sammlungsteilnehmer herstellen.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei die nach summarischer Prüfung im objektiven Tatbestand gegebene Billigung eines Angriffskrieges durch die Versammlung des Antragstellers auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

Normenkontrolle einer mittlerweile außer Kraft getretenen Taxentarifordnung eines Landkreises

Urteil vom 16. Juni 2022 - Az.: 3 K 196/19 -

Die Antragstellerin, ein im Kreisgebiet des Antragsgegners tätiges Taxiunternehmen, wandte sich im Wege der Normenkontrolle gegen eine im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens außer Kraft getretene Taxentarifordnung des Landkreises. Sie beanstandete im Wesentlichen zu niedrig festgesetzte Beförderungsentgelte.

Der Senat hat auf die Normenkontrolle festgestellt, dass die mittlerweile außer Kraft getretene Taxentarifordnung des Landkreises unwirksam war. Der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags könne das mittlerweile erfolgte Außerkrafttreten der Taxentarifordnung nicht entgegengehalten werden, weil die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung der außer Kraft getretenen Taxentarifordnung im Hinblick auf die von ihm behauptete Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen habe. Die Taxentarifordnung begegne materiell-rechtlich durchgreifenden Bedenken, da den Maßstäben aus §§ 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) folgend die in der Taxentarifordnung festgesetzten Beförderungsentgelte unter Zugrundelegung des gesetzlichen Zwecks der Verordnungsermächtigung und der hiernach maßgeblich zu berücksichtigenden Belange - aller - Taxiunternehmer im Gebiet des Antragsgegners sowie der Interessen der Allgemeinheit nicht angemessen seien. Zwar habe der Antragsgegner den für die Festsetzung der Tarife maßgeblichen Sachverhalt durch eine Unternehmerbefragung im Wesentlichen zutreffend und vollständig ermittelt. Die Prognose über den möglichen Verlauf der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmen im Tarifgebiet sei jedoch erkennbar fehlerhaft. Hierbei ist der Senat davon ausgegangen, dass die von dem Antragsgegner angestellten Überlegungen nur unvollständig die sich aus § 39 Abs. 2 PBefG ergebenden Bewertungsmaßstäbe berücksichtigten, weil eine Gewinnspanne und die Aufwendungen für notwendige technische Entwicklungen nicht erkennbar in die Prognoseentscheidung des Antragsgegners eingeflossen seien.

Normenkontrollanträge gegen die Vierte Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus im Jahr 2020

Urteile vom 30. Juni 2022 - Az.: 3 K 55/20, 3 K 72/20 -

In zwei Urteilen vom 30. Juni 2022 hat sich der Senat – nach zahlreichen Beschlüssen im vorläufigen Rechtsschutz - in Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit von Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus im Jahr 2020 entscheiden. Beide Verfahren richteten sich gegen die – mittlerweile außer Kraft getretene – Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-

2 in Sachsen-Anhalt (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV, GVBl. LSA S. 190), die am 20. April 2020 in Kraft trat, in der Fassung durch die Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21. April 2020 (GVBl. LSA S. 205) - im Folgenden: 4. SARS-CoV-2-EindV.

Im Verfahren Az.: 3 K 55/20 wandte sich ein Unternehmen, das Warenhäuser mit Verkaufsflächen von deutlich mehr als 800 Quadratmetern und einem branchenübergreifenden Sortiment unter anderem aus Lebensmitteln, Hygiene- und Drogerieartikeln für den täglichen Bedarf betreibt, gegen die in § 7 Abs. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV angeordnete Untersagung der Öffnung von Ladengeschäften jeder Art über 800 Quadratmeter Verkaufsfläche. Der Senat hat dem Antrag des Unternehmens stattgegeben und festgestellt, dass die streitgegenständlichen Verordnungsregelungen wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam waren. Zwar hätten die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV für sich betrachtet unmissverständlich deutlich gemacht, welche Ladengeschäfte unter welchen Bedingungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen, darunter auch Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche über 800 Quadratmetern. Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2a der 4. SARS-CoV-2-EindV sei jedoch zu unbestimmt gewesen. Danach war Ladengeschäften mit Mischsortiment nach § 5 Abs. 4 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, deren Öffnung im Geltungszeitraum der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung als zulässig angesehen wurde, weil der Anteil des nach § 5 Abs. 2 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zugelassenen (privilegierten) Sortiments einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst, weiterhin die Öffnung unabhängig von der Einhaltung der Größenbegrenzung von 800 Quadratmetern nach Absatz 1 zu gestatten. Nach Auffassung des Senats blieb unklar, wann von einem „nicht nur unerheblichen Anteil“ des privilegierten Warensortiments am Gesamtsortiment auszugehen war, mit der Folge, dass die Öffnung auch eines Ladengeschäfts mit Mischsortiment und einer Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV ausnahmsweise doch gestattet war.

In dem anderen Normenkontrollverfahren (Az.: 3 K 72/20) wandte sich eine Gaststättenbetreiberin gegen die Regelung des § 6 Abs. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV, mit der die Schließung von Gaststätten für den Publikumsverkehr angeordnet worden war. Dieser Antrag blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung des Senats war Schließung von Gaststätten geeignet, erforderlich und angemessen, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und damit den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zu gewährleisten. Zwar habe die Antragstellerin neben einer Vielzahl anderer Gastronomiebetriebe einen empfindlichen Eingriff in ihre Berufsausübung und massive Einkommenseinbußen mit der Gefahr existentieller Folgen hinnehmen müssen. Es sei jedoch durch eine Reihe von flankierenden staatlichen Maßnahmen versucht worden, diese Eingriffe und Folgen aufzufangen, wenn möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren. Das private, vorwiegend wirtschaftliche Interesse der

Betroffenen bleibe hinter dem öffentlichen Interesse an Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung zurück.

Genehmigungserfordernis für die Bernsteinförderung am Goitzschensee

Urteile vom 29. September 2022 - Az.: 3 K 213/19, 3 L 179/19 -

Der Senat hat mit Urteil vom 29. September 2022 (3 K 123/19) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung - LSchiffHVO) für mit höherrangigem Recht vereinbar erklärt und damit den Antrag eines Unternehmens abgelehnt, das die Aufsuchung von Bernstein im Goitzschensee betreibt, dieses vermarktet und einer wissenschaftlichen oder touristisch-wirtschaftlichen Nutzung zuführt. Mit Urteil vom gleichen Tag (3 L 179/19) stellte der Senat zudem fest, dass die von dem Unternehmen betriebene Bernsteinförderanlage „Jurate 1“ zum Einsatz auf dem Goitzschensee einer Genehmigung und technischen Zulassung nach der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung bedarf.

Hintergrund: Der Goitzschensee steht nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen nicht im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt: Er ist weder ein Gewässer erster Ordnung gemäß § 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) noch hat das zuständige Ministerium von seiner nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 WG LSA eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, den als erheblich wasserwirtschaftlich bedeutsam eingeordneten Goitzschensee durch Verordnung in das Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft aufzunehmen. Somit handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung nach § 5 WG LSA, die den Eigentümern der Ufergrundstücke gehören (sog. Eigentümergewässer; § 6 Abs. 2 WG LSA).

Der Senat hat mit den o. g. Urteilen nunmehr festgestellt, dass die als wirksam erkannte Landesschifffahrts- und Hafenverordnung auch auf Eigentümergewässer im Allgemeinen und den Goitzschensee als Landesgewässer im Besonderen Anwendung findet. Der Senat ist damit der Argumentation der Klägerin, die Verordnung entspreche nicht der Eigentumsgarantie nach Art. 14 des Grundgesetzes (GG), nicht gefolgt.

Normenkontrollen gegen Entgeltsatzungen für den Teilrettungsbereich eines Landkreises

Urteil vom 16. Dezember 2022 - Az.: 3 K 87/21 -

Mit Urteil vom 16. Dezember 2022 - 3 K 87/21 - hat der Senat über Normenkontrollanträge von Krankenkassen gegen mehrere - teilweise im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens außer Kraft getretene - Entgeltsatzungen des Antragsgegners als Träger des Rettungsdienstes entschieden.

Die Antragsteller beanstandeten die Kalkulation der in den Entgeltsatzungen festgesetzten Verwaltungs- und Leitstellenentgelte. Hinsichtlich der jeweiligen Kalkulation der Verwaltungsentgelte rügten die Antragsteller den vom Antragsgegner vorgenommenen Ausgleich von Unterdeckungen aus dem jeweiligen Vorjahr außerhalb der Regelungssystematik des § 39 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) sowie die Berücksichtigung von Rechtsberatungs- und -verfolgungs- bzw. von Vorhaltekosten für ein Ereignis mit erkrankten und verletzten Personen. Den Kalkulationen der Leitstellenentgelte hielten die Antragsteller die zu geringe Größe der integrierten Rettungsleitstelle und die damit verbundenen Personalkosten entgegen.

Der Senat hat die in der Entgeltsatzung getroffene Regelung über die Höhe des Verwaltungsentgelts für unwirksam erklärt und hinsichtlich der bereits außer Kraft getretenen Entgeltsatzungen festgestellt, dass diese Regelungen unwirksam waren. Im Übrigen - insbesondere hinsichtlich der Tarifbestimmungen zum Leitstellenentgelt - hat der Senat die Normenkontrollanträge abgelehnt.

Die Normenkontrollanträge seien zulässig. Insbesondere bestehe die erforderliche Antragsbefugnis. Zwar sei es in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Senats zweifelhaft, ob sich die nur mittelbar durch die Entgeltsatzungen verpflichteten Krankenkassen auf die Verletzung oder bevorstehende Verletzung eigener Rechte berufen könnten. Allerdings stünde den Antragstellern als Krankenkassen das Behördenprivileg aus § 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Seite. Die Normenkontrollen seien hinsichtlich der jeweiligen Regelung über das Verwaltungsentgelt begründet, weil der Antragsgegner in der Kalkulation vorgenommene Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Rettungsdienstgesetz unzulässig und Regelungen des Kommunalabgabengesetzes nicht anwendbar seien. Dies gelte auch für den Träger des Rettungsdienstes als selbstausführenden Leistungserbringer. Auch die vorgenommene kalkulatorische Berücksichtigung von Rechtsverfolgungskosten für verlorene Prozesse scheide generell aus. Der aufgrund von Honorarvereinbarungen entstehende Anteil von nicht erstattungsfähigen Prozesskosten (gewonnene Prozesse) sei in die Kalkulation nicht einzustellen. Der Träger des Rettungsdienstes sei auch nicht berechtigt, Vorhaltekosten für ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, die nicht in der ärztlichen und organisatorischen rettungsdienstlichen Leitung wurzeln, bei der Kalkulation des Verwaltungsentgelts zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kalkulation des Leitstellenentgelts griffen die Einwendungen der Antragsteller jedoch nicht durch. Insbesondere bestehe keine Pflicht zur Regionalisierung der Leitstellenstruktur oder zur Bildung gemeinsamer Rettungsdienstbereiche mit anderen Landkreisen. Die Organisationsentscheidung des Antragsgegners sei nicht zu beanstanden. Dies gelte auch hinsichtlich der prognostizierten Personalausstattung der integrierten Rettungsleitstelle.

4. Senat

Anforderungen an die Festsetzung der Kreisumlage; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden

Urteile vom 22. November 2022 - Az.: 4 L 29/21 u.a. -

Mit Urteilen vom 22. November 2022 hat der Senat über Klagen von Städten und Gemeinden gegen die Heranziehung zur Kreisumlage in drei Landkreisen entschieden.

14 Kommunen wehrten sich gegen die Heranziehung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 durch den Salzlandkreis. Nachdem die Klagen beim Verwaltungsgericht Magdeburg noch Erfolg hatten und zur Aufhebung der Heranziehungsbescheide führten, hat das der Senat auf die Berufungen des beklagten Landkreises die erstinstanzlichen Urteile geändert und die Klagen abgewiesen. Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes von 47,06 v. H. für das Haushaltsjahr 2018 sei verfahrensfehlerfrei erfolgt und auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe sowohl den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs der finanziellen Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden gewahrt, als auch den Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden beachtet.

Hingegen wurde die Berufung des Landkreises Börde zurückgewiesen, womit es bei der erstinstanzlichen Aufhebung des gegen die Gemeinde Barleben gerichteten Festsetzungsbescheids betreffend die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 bleibt. Zwar hat der Landkreis die Kreisumlage entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verfahrensfehlerfrei festgesetzt. Allerdings bevorzugt der festgesetzte Umlagesatz von 40,1 v. H. die finanziellen Interessen des Landkreises einseitig und rücksichtslos und verstößt damit gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs.

Erfolglos blieb auch die Berufung des Burgenlandkreises gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Halle, das den an die Gemeinde Schnaudertal gerichteten Festsetzungsbescheid für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 aufgehoben hat. Dabei kann dahinstehen, ob der Umlagesatz von 36,95 v. H. verfahrensfehlerfrei festgesetzt wurde. Denn jedenfalls verstößt der festgesetzte Umlagesatz gegen das haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip und gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs.

Gewährung von Finanzhilfen für Ersatzschulen (hier: Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium)

Urteile vom 27. September 2022 - Az.: 4 L 258/21 u. a. -

Der Senat hat mit mehreren Urteilen vom 27. September 2022 die Gewährung staatlicher Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulen (Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium) für rechtswidrig erklärt und das Landesschulamts verpflichtet, über die Anträge der Schulträger unter Beachtung der Rechtsauffassung erneut zu entscheiden.

Hintergrund: Nach Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt haben Schulen, soweit sie Ersatz für öffentliche Schulen sind, nach Maßgabe der §§ 18, 18a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. August 2015 einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Verfassungsrecht gebietet dabei keine volle Übernahme der Kosten einer privaten Ersatzschule; es muss allerdings das Existenzminimum der Institution Ersatzschule sichergestellt sein. Insoweit kann sich der Gesetzgeber an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren und seine Bezuschussung danach ausrichten.

Angesichts der auch in Sachsen-Anhalt geltenden gesetzlichen Bindung der Ersatzschulfinanzierung an die Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen sind die finanzwirksamen Regelungen, die im öffentlichen Schulbereich getroffen werden, unter den Maßgaben des § 18a SchulG LSA für die Ersatzschulen umzusetzen.

Dieser Verpflichtung sei das Land, so der 4. Senat, allerdings bei der Berechnung der sog. Stundenpauschale und der Berücksichtigung des Jahresentgelts für Lehrkräfte nicht nachgekommen, sondern habe den Umfang der Bezuschussung zum Teil abweichend von den gesetzlichen Festlegungen bestimmt. So könne beispielsweise rechnerisch nicht nachvollzogen werden, inwieweit in die Berechnung der Stundenpauschale ein Grundbedarf für Grundschulen und Sekundarschulen eingeflossen oder in welcher Größenordnung den Ersatzschulen ein verlässlicher Inklusionspool zugewiesen worden sei. Auch die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahresentgelts für Lehrkräfte entspreche im Hinblick auf die zugrunde gelegte Entwicklungsstufe 4 nicht der in § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, Abs. 8 Nr. 6 SchulG LSA möglichen Bildung eines Mittelwerts, weil sich die überwiegende Anzahl der angestellten Lehrkräfte in öffentlichen Schulen auch nach den Angaben des Landesschulamtes in der Entwicklungsstufe 5 befinden.

Ausblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2022

1. Senat

Klage gegen die Krankenhausschließung am Standort Havelberg

- Az.: 1 L 51/22 -

Der Senat hat über einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil zu entscheiden, mit dem das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage eines eingetragenen Vereins, der sich zum Zweck der Förderung der medizinischen Grundversorgung am Standort Havelberg, gegründet hat, und dessen Vereinsvorsitzenden gegen die Schließung des Krankenhauses am Standort Havelberg abgewiesen hat.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Vereins als unzulässig angesehen, da ein Verein sich nicht auf das Grundrecht auf Schutz von Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) berufen könne. Der Vereinsvorsitzende sei zwar Grundrechtsträger. Ihm stehe aber kein Anspruch auf Sicherstellung einer stationären medizinischen Versorgung mit einer bestimmten Anzahl an Krankenhausbetten am Standort Havelberg zu. Die Schließung des Krankenhauses in Havelberg verschlechtere zwar die Erreichbarkeit der klinischen Notfallversorgung für den Einzelnen. Der beklagte Landkreis habe aber ausreichende Maßnahmen ergriffen, um für den Standort Havelberg die notwendige medizinische Versorgung sicherzustellen. Im Umkreis von Havelberg befänden sich sechs Krankenhäuser. Zwei Hubschrauber seien binnen weniger Minuten vor Ort. Für Havelberg selbst sei eine Notfallversorgung mittels eines Rettungswagens und Notarztes sowie der kassenärztlichen Bereitschaftsversorgung sichergestellt.

Die Kläger machen hiergegen im Wesentlichen geltend, die Vorhaltung von (vormals) 37 Krankenhausbetten am Standort Havelberg sei zwingend notwendig, um für die örtliche Bevölkerung eine stationäre medizinische Grundversorgung zu gewährleisten, insbesondere eine lebensrettende Notarztbehandlung sicherzustellen. Dies gelte erst Recht angesichts der „Überalterung“ der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Havelberg. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip könne der Einzelne einen Anspruch gegen den Staat auf Errichtung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems ableiten. Hinter dem Verein stünden die darauf abzielenden höchstpersönlichen Rechte der Mitglieder.

2. Senat

Leistungsklage der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) auf Zahlung eines von ihr erhobenen Verwaltungsentgelts

- Az.: 2 L 86/21 -

Das beklagte Unternehmen reichte im Jahr 2010 bei der Klägerin (ECHA) ein Registrierungsdossier nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (vom 18. Dezember 2006 REACH-VO) ein und gab dabei an, es sei ein mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG. Da die Beklagte nach den Angaben der Klägerin innerhalb der gesetzten Fristen nicht die dafür erforderlichen Nachweise erbracht hatte, erhob die Klägerin durch Entscheidung vom 9. August 2016 ein Verwaltungsentgelt nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-GebVO). Gegen diese Entscheidung erhob die Beklagte keine Klage bei dem dafür zuständigen Gericht der Europäischen Union, zahlte das erhobene Verwaltungsentgelt aber nicht.

Die daraufhin von der Klägerin erhobene Leistungsklage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen mit der Begründung, dass der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO nicht eröffnet sei. Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene und von der Klägerin eingelegte Berufung.

Normenkontrolle gegen die Verordnung des Landes über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften

- Az.: 2 K 61/20 -

Die Antragstellerin ist Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebes. Sie wendet sich gegen die vom Land Sachsen-Anhalt erlassene Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften (DüngeRZusVO) vom 30.08.2022. Für rechtswidrig und deshalb nichtig hält sie diese Verordnung insoweit, als dort mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesen und in diesen Gebieten die Düngung landwirtschaftlicher Flächen eingeschränkt wird. Die Nitratbelastung wird anhand des chemischen Zustands der Grundwasserkörper festgestellt, der seinerseits in Grundwassermessstellen ermittelt wird. Von der Antragstellerin wird die Geeignetheit bestimmter Messstellen angezweifelt.

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau „Bühne-Ost“ im Gebiet der Stadt Osterwieck im Landkreis Harz

- Az.: 2 L 7/20.Z -

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten - des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt -, den Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau „Bühne-Ost“ durch Planfeststellungsbeschluss zuzulassen.

Der Kläger ist Inhaber der Bewilligung „Bühne-Ost“ zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen“. Bereits im Jahr 2004 beantragte er die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“. Mit dem Vorhaben ist beabsichtigt, innerhalb des Bewilligungsfeldes die Gewinnung des Bodenschatzes auf einer Gesamtfläche von ca. 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufäche, durchzuführen. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Ilseue zwischen den Ortschaften Lüttgenrode und Bühne der Stadt Osterwieck im Landkreis Harz und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Abbau ist im Nassschnitt mittels Tieflöffelbagger geplant, wodurch ein Gewässer, bestehend aus vier Kiesseen, entstehen würde. Am Standort soll lediglich die Gewinnung und Verladung der Bodenschätze erfolgen. Die Aufbereitung soll an anderer Stelle außerhalb des Tagebaus Bühne-Ost erfolgen. Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlichen Arbeiten ist für voraussichtlich 22 Jahre geplant unter Zugrundelegung einer gewinnbaren Rohstoffmenge von ca. 4,2 Mio. t und einer beabsichtigten Jahresproduktion von 0,2 Mio. t.

Mit Entscheidung vom 5. Februar 2018 lehnte das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag des Klägers auf Planfeststellung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ab. Das Vorhaben falle in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG). Da die beantragte Abbaufäche 25 ha überschreite und ein Gewässer hergestellt werden solle, handele es sich um ein betriebsplanpflichtiges Vorhaben, für das ein sogenannter „obligatorischer“ Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei. Der Antrag sei abzulehnen, da dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstünden. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen auf die fehlende Erschließung des Vorhabenbereichs, den mangelnden Nachweis von Austauschflächen zur wirksamen Vermeidung einer Existenzgefährdung betroffener Landwirte, die nicht gesicherte Aufbereitung des Bodenschatzes sowie die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere den fehlenden wasserrechtlichen Fachbeitrag, den unzureichenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und die fehlerhafte Verkehrslärmprognose, gestützt.

Bereits im Oktober 2014 hatte der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg eine Untätigkeitsklage erhoben. Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit Urteil vom 8. Oktober 2019 - 3 A 154/16 MD - statt und verpflichtete den Beklagten antragsgemäß unter Aufhebung seines Bescheides vom 5. Februar 2018, den Rahmenbetriebsplan des Klägers für den Kiessandtagebau Bühne-Ost durch Planfeststellungsbeschluss zuzulassen.

Das Verwaltungsgericht war - anders als der Beklagte - der Auffassung, dass keine Versagungsgründe vorlägen. Die Berufung ließ das Verwaltungsgericht nicht zu. Hiergegen richtet sich der Beklagte mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung.

Im Berufungszulassungsverfahren wird der Senat voraussichtlich zu entscheiden haben, ob ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts bestehen, weil die vom Beklagten geltend gemachten Versagungsgründe - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - vorliegen, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder ob ein vom Beklagten dargelegter Verfahrensmangel vorliegt.

3. Senat

Normenkontrolle gegen die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale)

- Az.: 3 K 208/21 -

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) vom 3. Dezember 2020, mit der mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 im Bereich Riebeckplatz in Halle (Saale) eine Waffenverbotszone geschaffen wurde. In der Verbotszone ist grundsätzlich das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes und auch von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von 4 Zentimetern verboten. § 4 der Verordnung regelt Ausnahmen. Der Antragsteller trägt vor, dass er das Gebiet der Waffenverbotszone gelegentlich betreue und bei alltäglichen Ausflügen handelsübliche Messer, etwa zum Schneiden von Obst, zum Öffnen von Weinflaschen oder als Alltagswerkzeug mit sich führe. Bei Reisen über den Bahnhof führe er immer wieder ein Taschen- oder Outdoormesser mit sich. Der Senat wird zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Waffenverbotszone nach dem Waffengesetz und die Anforderungen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfüllt sind.

4. Senat

Gewässerschutz und Abwasserabgabenrecht: Reduzierung eines Überwachungswertes für die Einleitung von Salzen in Flüssen

- Az.: 4 L 8/23; 4 L 9/23 -

Die Klägerinnen sind im Bereich der Sodaherstellung tätig und machen die Reduzierung eines der Überwachungswerte geltend, die für die Einleitung ihres Produktionsabwassers in die Saale festgelegt sind. Die Festlegungen der Wasserbehörde sind Bestandteil

der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung. Die Überwachungswerte sind jedoch zugleich Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe durch das Land. In Streit steht die Höhe des Überwachungswertes der Giftigkeit gegenüber Fischeiern. Er wird durch einen Verdünnungsfaktor ausgedrückt, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist. Der Test an Fischeiern hat aus Gründen des Tierschutzes den Test an Fischen abgelöst.

Der Senat wird voraussichtlich zu entscheiden haben, ob der Überwachungswert im Herkunftsbereich der Sodaherstellung unter Berücksichtigung der Abwasserfrachten aus Chloriden und Sulfaten festzulegen ist. Die Klägerinnen meinen, aufgrund des Fehlens technisch-wirtschaftlicher Möglichkeiten, diese Frachten durch eine Behandlung des Abwassers gezielt zu vermindern, seien die Frachten bereits bei der Festlegung des Überwachungswerts außen vor zu lassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sei vielmehr eine sogenannte Salzkorrektur sowohl bei der Festlegung und Überwachung des Wertes als auch bei der Heranziehung zur Abwasserabgabe geboten. Hierfür habe die Wasserbehörde § 6 Abs. 4 der Abwasserverordnung anzuwenden. Diese Vorschrift fingiert die Einhaltung des Überwachungswertes, wenn seine Überschreitung auf einem Gehalt an Chlorid und Sulfat beruht.

Wirksamkeit der rückwirkenden Heilung von Haushaltssatzungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage

- Az.: 4 L 14/22 und 4 L 22/22 -

In den o. g. Verfahren hatten mehrere Kommunen gegen die Kreisumlagebescheide Klage erhoben, denen das VG Magdeburg in erster Instanz jeweils stattgab.

Der Senat hat mit Urteilen vom entschieden, dass die den angefochtenen Kreisumlagebescheiden jeweils zugrundeliegenden Haushaltssatzungen der beklagten Landkreise für das Haushaltsjahr 2017 gegen Verfassungsgrundsätze (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 Verf LSA) verstoßen. Zum damaligen Zeitpunkt enthielt das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) keine Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung von Haushaltssatzungen.

§ 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA wurde am 7. Juni 2022 dahingehend geändert, dass das Gesetz nunmehr eine Heilung ermöglicht („Zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Umlage im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 kann der Umlagesatz durch Änderung oder Erlass der Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres neu festgesetzt werden; die Höhe des ursprünglichen Umlagesatzes darf nicht überschritten werden“).

Der Senat wird nunmehr zu entscheiden haben, ob das Landesrecht eine rückwirkende Heilung fehlerhafter Haushaltssatzungen zur Erhebung der Kreisumlage auch nach Ab-

lauf des betreffenden Haushaltsjahres erlaubt und bejahendenfalls inwieweit der Kreistag die bei Erlass der Heilungssatzung verfügbaren Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden in jenem Haushaltsjahr zu ermitteln und berücksichtigen hat.

Rückblick **auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg** **im Geschäftsjahr 2022**

1. Kammer

Keine Verkürzung des Genesenenstatus auf 90 Tage

Beschluss vom 22.02.2022 - Az.: 1 B 26/22 MD -

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat am 22.02.2022 in einem Eilverfahren entschieden, dass die Verkürzung der Geltungsdauer des Genesenenstatus auf 90 Tage rechtswidrig ist.

Die Antragstellerin ist im Dezember 2021 positiv auf das Coronavirus getestet worden und nicht geimpft. Das zuständige Gesundheitsamt hatte ihr eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie die überstandene Infektion für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten nachweisen konnte. Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wandte die Antragstellerin sich gegen die vermeintliche Verkürzung ihres Genesenenstatus auf 90 Tage. Hintergrund ist die Neufassung der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 (SchAusnahmV), auf deren Grundlage das Robert-Koch-Institut die Geltungsdauer des Genesenenstatus von maximal 6 Monaten auf maximal 90 Tage verkürzt hat.

Die Kammer hat dem Eilantrag teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Genesenenstatus der Antragstellerin durch die Neufassung der Verordnung nicht verkürzt worden ist. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass sich § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 14.01.2022 im Rahmen eines etwaigen Hauptsacheverfahrens aller Voraussicht nach als verfassungswidrig erweisen werde. Im Hinblick auf das zu beachtende Rechtsstaats- und Demokratieprinzip begegne es insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Robert Koch-Institut ermächtigt werde, die Geltungsdauer des Genesenennachweises eigenständig zu bestimmen.

Den weitergehenden Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Ausstellung eines Genesenennachweises zu verpflichten, der insbesondere das Ende dieses Status kalendarisch benennen sollte, hat die Kammer hingegen abgelehnt. Ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus der SchAusnahmV, noch aus dem Infektionsschutzgesetz oder europarechtlichen Vorschriften.

Da § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 14.01.2022 zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens nicht anwendbar sei, ergebe sich die Geltungsdauer des Genesenenstatus für die Antragstellerin unmittelbar aus § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 08.05.2021.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Eilantrag gegen Verkürzung des Genesenenstatus ohne Erfolg
- Anforderungen an den Anordnungsgrund unter Berücksichtigung aktueller Öffnungsschritte -**

Beschluss vom 07.03.2022 - Az.: 1 B 48/22 MD -

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat am 07.03.2022 einen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Antrag, mit dem sich der Antragsteller gegen die Verkürzung des Genesenenstatus gewandt hat, abgelehnt.

Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, der Erlass einer einstweiligen Anordnung setze voraus, dass sowohl der geltend gemachte Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit) glaubhaft gemacht werde. Nehme die begehrte vorläufige Anordnung aber bereits die Hauptsacheentscheidung vorweg (also die Prüfung etwa in einem Klageverfahren), dann könne die Regelung nur ergehen, wenn der Antragsteller neben überwiegenden Erfolgsaussichten mit seinem Begehren – der Beibehaltung des Genesenenstatus über 6 Monate – schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens verwiesen werden müsste. Dass ihm ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung besonders schwerwiegende Nachteile drohten, habe der Antragsteller indes nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht hat sich dabei auch damit auseinandergesetzt, dass mit Beschluss vom 16.02.2022 der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einen Dreischritt der Öffnungen in Bereichen überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutungen beschlossen hätten und die ersten beiden Öffnungsschritte in Sachsen-Anhalt bereits umgesetzt worden seien. Die am 04.03.2022 in Kraft getretene 16. SARS-CoV-2-EindV sehe – entsprechend dem Bund-Länder-Beschluss – weitere Öffnungen vor. Auch sei ab dem 20.03.2022 – so die Kammer weiter – davon auszugehen, dass alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen entfallen werden.

Der Genesenennachweis des Antragstellers gelte - auch bei der gerügten verkürzten Dauer von 90 Tagen – zumindest bis über den 20.03.2022 hinaus. Allein der Umstand, dass verschiedene Gerichte im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei summarischer Prüfung von einer voraussichtlichen Verfassungswidrigkeit des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ausgingen, könne eine besondere Dringlichkeit der Entscheidung nicht begründen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Zur Geltungsdauer von Genesenennachweisen nach neuer Rechtslage

Beschluss vom 03.05.2022 - Az.: 1 B 24/22 MD -

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hatte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die Frage der Dauer des Genesenennachweises nach Inkrafttreten des § 22a IfSG zu entscheiden.

Die Antragsteller beehrten im Wege der einstweiligen Anordnung u. a. die Feststellung, dass ihr Genesenenstatus für die Dauer von mindestens einem Jahr Gültigkeit habe. Die Kammer hat die Anträge abgelehnt. Es könne dahinstehen, ob sich die im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht geltende COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) hinsichtlich § 2 Nr. 5 nach aller Voraussicht als verfassungswidrig dargestellt hätte und in der Folge auf § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der vorherigen Fassung vom 08.05.2021 abzustellen gewesen wäre. Denn weder aus § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 08.05.2021, noch aus § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 14.01.2022 hätten die Antragsteller einen Anspruch auf einen Genesenenstatus mit einjähriger Dauer herleiten können. Diese hätten eine Dauer des Genesenenstatus von maximal 6 Monaten bzw. 90 Tagen vorgesehen.

Maßgeblich für die gerichtliche Entscheidung sei jedoch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 18.03.2022. Mit § 22a IfSG habe der Bundesgesetzgeber nunmehr gesetzliche Regelungen über den Impf-, Genesenen- und Testnachweis bei COVID-19 sowie über COVID-19-Zertifikate getroffen, die die bisherigen entsprechenden Regelungen in der SchAusnahmV ersetzen würden.

Gemäß § 22a Abs. 2 IfSG sei ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt. Damit habe der Bundesgesetzgeber die Höchstdauer des Genesenenstatus ausdrücklich auf 90 Tage seit positiver Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Anhaltspunkte für eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit des § 22a Abs. 2 IfSG sah die Kammer nicht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während einer mündlichen Verhandlung

Beschluss vom 06.07.2022 - Az.: 1 B 143/22 MD -

Der Antragsteller, ein Rechtsanwalt, wandte sich mit einem Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz gegen die bei einem Amtsgericht geltende Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung.

Dem Vorbringen des Antragstellers zufolge bestehe eine Ausnahme von dieser Pflicht nur am Sitzplatz im Sitzungssaal. Sobald man sich erhebe, bestehe wieder die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung bis zum Ausgang. Während einer mündlichen Verhandlung Ende Juni 2022 sei er durch die Vorsitzende unter Hinweis auf eine dienstliche Anweisung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch am Platz im Sitzungssaal aufgefordert worden. Dies habe er abgelehnt, woraufhin die Vorsitzende das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zur Bedingung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gemacht habe. Hiergegen habe er Widerspruch eingelegt, aber unter Vorbehalt eingewilligt, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um die mündliche Verhandlung durchführen zu können.

Mit seinem Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz begehrte der Antragsteller die Feststellung, dass das allgemeine Hausrecht des Direktors eines Amtsgerichts keine Rechtsgrundlage für eine Maskenpflicht biete. Er habe zeitnah die nächste mündliche Verhandlung an dem in Rede stehenden Amtsgericht; zudem komme es täglich zu gerichtlichen Terminen. Es drohe erneut ein Nichtverhandeln und gegebenenfalls ein Hausverbot, wodurch er u. a. in seinem Recht auf Berufsausübung beeinträchtigt sei.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz abgelehnt. Ein Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz setze voraus, dass ein gegenüber dem Antragsteller noch nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliege, der sofort vollziehbar sei. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen, da ein Widerspruch des Antragstellers gegen die Anordnung des Direktors des Amtsgerichts aufschiebende Wirkung habe. Es sei auch nicht erkennbar, dass der Antragsgegner sich der aufschiebenden Wirkung eines vom Antragsteller noch zu erhebenden Widerspruchs nicht bewusst gewesen wäre. Nichts Anderes ergebe sich daraus, dass der Antragsteller seinen Angaben zufolge während einer mündlichen Verhandlung Widerspruch gegen die Anordnung der Richterin eingelegt habe. Dies stelle keinen Widerspruch gegen eine Anordnung des Direktors des Amtsgerichts dar. Die Anordnung des Gerichts zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung während der mündlichen Verhandlung sei eine sitzungsleitende Anordnung des Vorsitzenden i. S. d. § 176 Abs. 1 GVG. Danach obliege die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden. Das Hausrecht werde durch das Recht und die Pflicht, die Sitzungspolizei auszuüben, verdrängt. Das Hausrecht stehe dem Gerichtspräsidenten oder dem Direktor nur außerhalb des Sitzungsbereichs zu.

Da sich der Antragsteller eigenen Angaben zufolge im Rahmen der mündlichen Verhandlung gegen eine solche sitzungsleitende Anordnung der Richterin gewandt habe,

liege darin kein Widerspruch gegen eine auf dem Hausrecht beruhende Anordnung des Antragsgegners über eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die sitzungspolizeiliche Maßnahme der Richterin vorgehen wolle, habe das Gericht schon im Hinblick auf den in der Antragschrift benannten Antragsgegner nicht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Entschädigungszahlung wegen coronabedingter Absonderung

Urteil vom 24.10.2022 - Az.: 1 A 63/21 MD -

Der Kläger begehrte vom Beklagten die Zahlung einer Entschädigung wegen einer angeordneten Absonderung. Im Zeitraum der Absonderung befand sich der Kläger in einer Wiedereingliederungsmaßnahme. Infolge der absonderungsbedingten Unterbrechung des Stufenplans zur Wiedereingliederung wurde dem Kläger vom Rentenversicherungsträger mitgeteilt, er habe wegen „Arbeitsunfähigkeit und Corona-Quarantäne“ keinen Anspruch auf Weiterzahlung von Übergangsgeld. Die Wiedereingliederung sei für mehr als 7 Tage unterbrochen worden und gelte daher vom ersten Tag der Unterbrechung an als abgebrochen.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der vom Kläger geltend gemachte Verlust des Übergangsgeldes stelle keinen von der Entschädigungsnorm in den Blick genommenen „Verdienstaufschlag“ i. S. d. Infektionsschutzgesetzes dar. Verdienstaufschlag meine schon seinem Wortlaut nach nur dasjenige, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis verlangen könne. Dieser Kategorien sei das Übergangsgeld nicht zuzurechnen. Vielmehr handle es sich um eine durch Rehabilitationsträger gezahlte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die rechtliche Einordnung des Übergangsgeldes als Sozialleistung werde nicht dadurch verändert, dass es im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung weitergezahlt werde. Zwar befinde sich der Arbeitnehmer während der Wiedereingliederung an seinem Arbeitsplatz. Die stufenweise Wiedereingliederung beende aber nicht die bestehende Arbeitsunfähigkeit, sondern setze die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten voraus und sei Tatbestandsvoraussetzung für die Rehabilitationsmaßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung.

Es liege mit Blick auf den fehlenden Entschädigungsanspruch bei absonderungsbedingtem Wegfall des Übergangsgeldes während der stufenweisen Wiedereingliederung auch keine planwidrige Regelungslücke vor, die - etwa im Wege einer teleologischen Extension - zu schließen wäre. Insbesondere wolle das Infektionsschutzgesetz nicht unterschiedslos alle Nachteile einer angeordneten Absonderung auffangen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer

Veranlagung zur Kirchensteuer – Frage des nachgewiesenen Kirchenaustritts

Urteil vom 28.11.2022 - Az.: 2 A 215/20 MD -

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer für die Jahre 2014 – 2018. Es bestünden Zweifel an seiner Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Er sei bereits zu DDR-Zeiten als Minderjähriger aus der Kirche ausgetreten, die Austrittserklärung hätten seine Eltern für ihn abgegeben. Seither habe er keine Verbindung zur Kirche gehabt und sei bei staatlichen Stellen als konfessionslos gelistet. Eine entsprechende Austrittserklärung könne er nicht vorlegen, da diese vermutlich bei einem Wohnungsbrand verloren gegangen sei. Seine Mutter habe ihm jedoch immer wieder versichert, dass er kein Kirchenmitglied sei.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte die Kammer aus, der Kläger sei evangelischer Christ und Mitglied der evangelischen Kirche. Daher sei er auch kirchensteuerpflichtig. Unstreitig sei er evangelisch getauft. Die Kirchensteuerpflicht sei auch nicht durch einen Austritt aus der evangelischen Kirche beendet worden. Vor einem „vorsorglichen“ Kirchaustritt im Jahr 2020 lasse sich kein Kirchenaustritt des Klägers feststellen. Nach dem Rechtssystem der DDR, auf das es für den Kirchenaustritt des Klägers ankomme, sei der Kirchenaustritt streng formalisiert gewesen. Für den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft sei es erforderlich gewesen, den Austritt vor Gericht zu erklären oder dort als beglaubigte Erklärung einzureichen. Eine solche Erklärung sei für den Kläger nicht feststellbar.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

3. Kammer

Zuschüsse zur Förderung politischer Bildungsarbeit

Beschluss vom 09.03.2022 - Az.: 3 B 53/22 MD -

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat den Eilantrag einer parteinahen Stiftung auf erneute Bescheidung ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit für das Jahr 2022 abgelehnt.

Die parteinahe Stiftung sei von der Förderung ausgeschlossen, weil sie von der Partei personell abhängig sei. Eine solche personelle Abhängigkeit sei anzunehmen, weil dem Vorstand der Stiftung Personen angehörten, die bei der Partei oder der Landtagsfraktion der Partei beschäftigt seien. Auch dürfe die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt den Förderantrag ablehnen, da die Stiftung keine eigenverantwortliche und nachhaltige politische Bildungsarbeit über mehrere Jahre nachgewiesen. Darüber hin-

aus sei eine erneute Bescheidung des Förderantrags der Stiftung vor Ablauf des Haushaltsjahres 2022 nicht geboten. Denn eine etwaige Fehlerkorrektur könne auch noch in einem nachfolgenden Haushaltsjahr stattfinden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Kammer

Ehemaliges Bet- und Backhaus in Gardelegen darf abgerissen werden

Beschluss vom 02.08.2022 - Az.: 4 B 163/22 MD -

Eine Bürgerinitiative zum Erhalt des Bet- und Backhauses in Gardelegen wandte sich mit einem Eilantrag gegen einen denkmalrechtlichen Bescheid des Landkreises Stendal. Mit diesem Bescheid wurde der Eigentümerin eines Grundstücks in Gardelegen der Abriss eines darauf befindlichen ehemaligen Bet- und Backhauses genehmigt. Die Bürgerinitiative machte zur Begründung ihres Eilantrages geltend, die Genehmigung zum Abriss sei rechtswidrig. Es sei durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend geprüft worden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung tatsächlich vorgelegen hätten. Die Mitglieder der Bürgerinitiative würden in ihren Bürgerrechten beschnitten. Als Bürger der Stadt hätten sie das Recht auf eine gute Verwaltung, Informationszugang und Teilhabe am Leben der Stadt. Es handele sich bei dem Objekt um ein einzigartiges Ensemble, das wirtschaftlich sinnvoll sanierbar sei.

Die 4. Kammer hat den Eilantrag abgelehnt. Dabei hat das Gericht dahinstehen lassen, ob die Bürgerinitiative im konkreten Fall beteiligtenfähig ist, also das Recht hat, an einem Verfahren vor einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit teilnehmen zu können. Der Antrag sei zumindest aus anderen Gründen unzulässig. Die Bürgerinitiative sei durch die Entscheidung des Landkreises erkennbar nicht in eigenen Rechten betroffen. Die deutsche Rechtsordnung schließe eine sogenannte Popularklage aus. Sie verlange die Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten. Eine solche Verletzung in eigenen Rechten sei nicht gegeben, wenn ein Bürger lediglich ein - wie auch immer geartetes: wirtschaftliches, kulturelles, ideelles - Interesse vorzubringen vermag und durch eine Entscheidung der Verwaltung folglich „nur“ nachteilig betroffen sei.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Campingplatzbetreiber lässt Bäume fällen - Landkreis antwortet mit naturschutzrechtlicher Wiederherstellungsanordnung

Beschluss vom 24.10.2022 - Az.: 4 B 100/22 MD -

Mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes wandte sich die Eigentümerin eines Zelt- und Campingplatzes gegen eine naturschutzrechtliche Wiederherstellungsanordnung des Landkreises Salzlandkreis.

Zum Hintergrund: Aufgrund einer Anzeige aus der Nachbarschaft erlangte der Landkreis Kenntnis davon, dass im Bereich des Zelt- und Campingplatzes in der Nähe eines Gewässers auf einer Fläche von ca. 1.500 m² massive Gehölzbeseitigungen durchgeführt worden seien. Daraufhin untersagte er derartige Eingriffe und gab der Eigentümerin auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem auf, die im Eingriffsbereich abgelagerten Materialien am Gewässerrand zu beräumen und den ursprünglichen Zustand des Gewässers wiederherzustellen. Darüber hinaus ordnete er die Ersatzpflanzung von 15 Laubbäumen und 200 Sträuchern an.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zum überwiegenden Teil abgelehnt. Zur Begründung führte es unter anderem aus, dass nach der gebotenen summarischen Prüfung davon auszugehen sei, dass die Antragstellerin selbst bzw. ein von ihr Beauftragter die ihr vorgeworfenen Gehölzbeseitigungen und Rodungen vorgenommen habe. Dies stelle einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher nicht genehmigungsfähig sei. Die Anordnung der Neupflanzung sei rechtlich nicht zu beanstanden, da hierdurch ein ökologisch mit dem früheren Zustand vergleichbarer Zustand geschaffen werden könne. Lediglich die Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Gewässers einschließlich Uferböschung genüge nicht dem Bestimmtheitserfordernis für einen Bescheid, weshalb der Antrag dahingehend Erfolg hatte.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Junge versinkt im Müll - Landkreis reagiert mit bodenschutzrechtlicher Verfügung

Beschluss vom 23.12.2022 - Az.: 4 B 224/21 MD -

Die 4. Kammer hatte über einen Eilantrag eines Bürgers zu entscheiden, der sich gegen eine bodenschutzrechtliche Anordnung des Landkreises Salzlandkreis wehrte, mit der ihm die Beseitigung von Müll aufgegeben wurde, der auf dem Grundstück seiner Nachbarin vergraben war.

Die Nachbarin hatte das Grundstück bereits vor Jahren vom Antragsteller erworben. Der Landkreis ging deshalb davon aus, dass der Antragsteller den Müll dort vor mehr als zwanzig Jahren vergraben hatte. Der zum Verfahren beigeladenen Nachbarin war der Müll aufgefallen, nachdem ihr Sohn beim Fußballspielen im Boden eingebrochen war. Die Nachbarin hatte daraufhin an vielen Stellen ihres Grundstücks Unmengen vergrabenen Mülls entdeckt und die Verunreinigung des Bodens begutachten lassen. Diese Gutachten standen dem Gericht ebenso zur Verfügung wie zahlreiche Fotografien des ausgegrabenen Mülls, die darauf hindeuteten, dass es sich um Müll des Antragstellers handelte.

Das Gericht hat auf Basis dieser Unterlagen den Eilantrag abgelehnt und ausgeführt, der Antragsteller sei als früherer Eigentümer zur Sanierung verpflichtet. Es lägen schädliche Bodenveränderungen vor, was sich den vorgelegten Gutachten entnehmen lasse. Es spreche auch ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Antragsteller

den Müll dort vor Jahren vergraben habe, um sich die Entsorgungskosten zu sparen. Das Gericht bezog sich hierbei auf eine zu den Akten gereichte eidesstattliche Versicherung und auf die umfangreiche Fotodokumentation. Vor diesem Hintergrund sei es nicht zu beanstanden, dass sich der Landkreis nicht in erster Linie an die Nachbarin als jetzige Eigentümerin des Grundstücks gewandt habe, sondern den Antragsteller als sogenannten Verhaltensstörer in Anspruch genommen habe.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

5. Kammer

Fehlende persönliche Eignung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe

Urteil vom 07.03.2022 - Az.: 5 A 118/20 MD -

Der Kläger wandte sich gegen die Ablehnung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Er war in seiner Jugend bis zu seinem 20. Lebensjahr in der vom Bundesministerium des Innern als verfassungsfeindlich verbotenen rechtsradikalen Organisation „heimatstreue deutsche Jugend“ (HDJ) tätig.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil dem Kläger die für die Einstellung als Beamter notwendige charakterliche Eignung fehle. Er habe über seine Verbindungen zur HDJ bewusst unvollständige Angaben gemacht, um die Behörde über seine wahre Verstrickung im Unklaren zu lassen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Entlassung von Polizeianwärtern wegen Nichterfüllung sportlicher Mindestleistungen

Urteil vom 02.06.2022 - Az.: 5 A 200/20 MD - und Urteil vom 24.11.2022 - Az.: 5 A 200/21 MD -

Die Kläger befanden sich in der Ausbildung zu Polizeivollzugsbeamten. Sie wurden von der Fachhochschule Polizei entlassen, weil es ihnen nicht gelungen war, die vorgesehenen sportlichen Mindestleistungen (im sog. 200 m Umkehrlauf bzw. im 3000 m Lauf) zu erreichen.

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen stattgegeben. Zwar könnten Beamtenanwärter jederzeit entlassen werden. Die Nichterfüllung sportlicher Mindestleistungen stelle auch einen sachlichen Grund für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf dar, weil die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stelle. Die Entlassung stehe indes im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen müsse von der Behörde auch ausgeübt werden. Daran habe es in den

beiden Fällen jeweils gefehlt, weil die Behörde nach dem Inhalt der angefochtenen Bescheide fehlerhaft davon ausgegangen sei, dass sie jedenfalls in Ausnahmefällen befugt sei, von einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis abzusehen.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Zurückstellung eines Reservisten von der Heranziehung zu Wehrübungen

Urteil vom 23.06.2022 - Az.: 5 A 143/20 MD -

Nachdem die Bundeswehr vom militärischen Abschirmdienst davon in Kenntnis gesetzt worden war, dass der Kläger in seinen Jugendjahren in der „heimatstreuen Deutschen Jugend“ (HDJ) aktiv gewesen ist, teilte sie dem Kläger mit, dass er nicht mehr als Reservist herangezogen werde, weil die Heranziehung eines Mitglieds einer verfassungsfeindlichen Organisation geeignet sei, den guten Ruf der Bundeswehr zu schädigen.

Das Verwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Der Einwand des Klägers, der militärische Abschirmdienst sei nicht berechtigt gewesen, entsprechende Erkenntnisse an die Bundeswehr weiterzuleiten, sei bereits deshalb unbegründet, weil über seine Verbindungen zur HDJ zuvor bereits in der Presse berichtet worden sei. Dass seine Verbindungen mit der HDJ bereits 2004 also vor mehr als 18 Jahren geendet hätten, ändere nichts. Denn nach seinem prozessualen Vorbringen und Verhalten sei es dem Kläger nicht unangenehm, dass er eine Nähebeziehung zur HDJ gehabt habe, sondern vielmehr, dass diese bekannt geworden sei und er sich hierfür rechtfertigen solle. Unter solchen Umständen könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger mit seiner Vergangenheit in der nationalsozialistisch geprägten Jugendorganisation auseinandergesetzt und sich von den dort vertretenen Werten endgültig abgewandt habe.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Zulassung zum Laufbahnwechsel für Polizeivollzugsbeamte

Beschluss vom 17.08.2022 - Az.: 5 B 76/22 MD -

Die Antragstellerin begehrte im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, vorläufig zum Wechsel in die nächsthöhere Laufbahn (sogenannter Verwendungsaufstieg) des Polizeivollzugsdienstes zugelassen zu werden. Der Eilantrag hatte zum Teil Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Antragstellerin vorläufig zum entsprechenden Auswahlverfahren zuzulassen. Die Fachhochschule habe bei der Auswahlentscheidung nicht die in der Polizeilaufbahnverordnung geregelte Altershöchstgrenze heranziehen dürfen, weil der Gesetzgeber sich im Landesbeamtengesetz weder über die Zulässigkeit noch über die Anforderungen an Altershöchstgrenzen für die Zulassung zum Laufbahn-

wechsel Gedanken gemacht habe. Insoweit sei das Landesbeamtengesetz keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Polizeiaufbahnverordnung, die eine Altershöchstgrenze für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg vorsehe. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin jedoch nicht dahingehend entsprochen, dass gleichzeitig schon die Zulassung zum Verwendungsaufstieg vorläufig ausgesprochen wurde, weil die eigentliche Auswahlentscheidung der Fachhochschule bislang noch ausstehe.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anerkennung einer SARS-CoV-2 Infektion als Dienstunfall

Urteil vom 27.09.2022 - Az.: 5 A 6/22 MD -

Der Kläger, ein Zollbeamter im Streifen- und Kontrolldienst, begehrte die Anerkennung einer SARS-CoV-2 Infektion als Dienstunfall. Er verrichtete im März 2021 zusammen mit einer Kollegin Streifen- und Kontrolldienst im Bereich der Bundesautobahn 2. Nachdem er wenige Tage später erste Symptome einer COVID-19 Erkrankung und damit einer SARS-CoV-2 Infektion zeigte, ergab ein bei ihm durchgeführter PCR-Test den positiven Befund einer SARS-CoV-2 Infektion.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage abgewiesen. Die Infektion des Klägers mit dem SARS-CoV-2 Virus sei örtlich und zeitlich nicht bestimmbar. Auch wenn der bei seiner Streifenpartnerin durchgeführte PCR-Test den positiven Befund einer SARS-CoV-2 Infektion ergeben habe, könne hieraus nicht geschlossen werden, dass der Kläger sich bei ihr angesteckt habe. Die bloße Wahrscheinlichkeit der Ansteckung genüge nicht den strengen Anforderungen an die örtliche und zeitliche Bestimmbarkeit. Im Übrigen sei der Kläger nicht nach der Art seiner dienstlichen Tätigkeit der Gefahr der Erkrankung mit COVID-19 besonders ausgesetzt gewesen, weil es keine typische Folge der Verrichtung des Streifen- und Kontrolldienstes gewesen sei, an COVID-19 zu erkranken. Hierfür seien vereinzelt aufgetretene Infektionsfälle im beruflichen Umfeld des Klägers – wie hier bei seiner Streifenpartnerin – nicht ausreichend. Die Erkrankung des Klägers sei in Zeiten einer weltweit andauernden Pandemie vielmehr dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Prüfung für Polizeivollzugsbeamte

Urteil vom 20.10.2022 - Az.: 5 A 52/21 MD -

Der Kläger wandte sich gegen die Feststellung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung für Polizeivollzugsbeamte. Der Kläger hatte die schriftliche Abschlussarbeit entgegen der Bestimmungen in der Prüfungsordnung der Fachhochschule nicht abgegeben, sodass seine Prüfungsleistung als ungenügend bewertet worden waren. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Die

Fachhochschule habe die auf der Grundlage der Bestimmungen in der Prüfungsordnung das Nichtbestehen der Prüfung nicht feststellen dürfen, weil das Landesbeamtenengesetz vorsehe, dass das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung von Polizeivollzugsbeamten zu erlassen habe. Dieses Befugnis habe das Ministerium nicht der Fachhochschule überlassen können. Die Prüfungsordnung der Fachhochschule, die das endgültige Nichtbestehen bei Nichtabgabe der Prüfungsarbeit vorsehe, beruhe deshalb nicht auf einer gesetzlichen Grundlage und sei deshalb unwirksam.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Unverträglichkeit als Hindernis für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst

Urteil vom 22.10.2022 - Az.: 5 A 81/21 MD -

Der Kläger wandte sich gegen die Ablehnung seiner Einstellung in den Polizeivollzugsdienst. Die Fachhochschule Polizei lehnte seine Bewerbung ab, weil der Kläger polizeidienstuntauglich sei. Denn beim Kläger sei im Jahr 2014 eine Fruktose- und Sorbitolunverträglichkeit festgestellt worden. Da Polizeibeamte etwa bei Großdemonstrationen oder sonstigen polizeilichen Einsatzlagen auch über mehrere Tage hinweg eingesetzt würden und dabei auf die Gemeinschaftsverpflegung angewiesen seien, bei der auf Lebensmittelunverträglichkeiten keine Rücksicht genommen werden könne, könne die Fruktoseintoleranz des Klägers dessen Einsatzfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Waffen sicher zu führen und unmittelbaren Zwang gegen Dritte auszuüben, ausschließen, wenn die Aufnahme von Fruktose im Einsatz zu Bauchkrämpfen oder Blähungen führe. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Allein die Diagnose einer Lebensmittelunverträglichkeit rechtfertige die Ablehnung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern nicht. Eine Fruktoseintoleranz könne individuell unterschiedlicher Ausprägungsgrade haben. Ab welcher Menge an Fruchtzucker die Kapazitätsgrenze erreicht sei und ein Mensch mit Beschwerden reagiere, sei individuell unterschiedlich. Es sei deshalb nicht statthaft, allein die Diagnose einer Fruktoseunverträglichkeit als Ausschlusskriterium vorzusehen, wenn es dem Bewerber mit der bei ihm vorhandenen Ausprägung der Unverträglichkeit möglich sei, unter gemeingewöhnlichen Umständen an vorgegebener Gemeinschaftsverpflegung in geschlossenen Einsätzen teilzunehmen, ohne dass Symptome wie Durchfälle, Flatulenzen oder Bauchschmerzen aufträten, die den Einsatz des Beamten unmöglich machten oder ihn in seiner Verwendung einschränkten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Kammer

Auskunftsanspruch nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Urteil vom 14.12.2022 - Az.: 6 A 328/20 MD -

Mit seiner Klage wandte sich der Bund der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e.V. gegen ein in Teilen abgelehntes Auskunftsbegehren nach dem Informationszugangsgesetz des Landes. Gegenstand des Auskunftsbegehrens waren Auskünfte über Auslandsreisen der Landtagsausschüsse.

Die nach teilweiser Erledigungserklärung in ihrem Klageumfang reduzierte Klage hatte Erfolg. Kern des Rechtsstreits war die Frage, ob Ausschlussgründe nach dem Informationszugangsgesetz des Landes vorlägen, die der Erteilung der begehrten Informationen, welche Reisekosten für die Abgeordneten bzw. die sie begleitenden Ausschussassistenten in den Jahren 2017-2020 entstanden bzw. geplant gewesen seien und der Vorlage von Ablaufplänen der jeweiligen Reisen sowie weiterer begründender Unterlagen entgegenstehen könnten.

Nach Auffassung der Kammer betraf das Informationsbegehren des Klägers die Ausschüsse lediglich als Gruppe, war jedoch nicht auf die Erlangung personenbezogener Daten gerichtet und tangierte daher auch nicht die Wahrnehmung des freien Mandats der Abgeordneten. Die vom Landtag Sachsen-Anhalt gesehene Gefahr der Deanonymisierung bestand nach Auffassung der Kammer nicht, weil durch die Erteilung der begehrten Auskünfte weder die genaue Anzahl noch die Identität der Teilnehmer an einer Auslandsreise feststellbar wäre.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Kosten der Erstausrüstung für ein Pflegekind

Urteil vom 28.06.2022 - Az.: 6 A 231/21 MD -

Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Gewährung einer Beihilfe für die Erstausrüstung einer Pflegestelle. Die Kammer hat den Beklagten zur erneuten Bescheidung des Antrags der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, die in der Richtlinie des Landkreises Harz für die Gewährung einmaliger Leistungen gemäß § 39 SGB VIII geregelten Verfahrensgrundsätze (insbesondere hinsichtlich der Antragsfrist) seien unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles nicht anwendbar. Die grundlegende Verpflichtung zur Gewährung der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege sei erst durch einen nach Aufnahme des Pflegekindes in der Pflegestelle geschlossenen gerichtlichen Vergleich begründet worden. Der Anspruch sei auch nicht verwirkt, da der Beklagte seiner ihm

obliegenden Pflicht zur Information über die Möglichkeit der Beantragung einer entsprechenden Beihilfe erst spät nachgekommen sei und der Antrag sodann unverzüglich gestellt worden sei. Wegen des dem Beklagten zustehenden Ermessens komme lediglich die Verpflichtung zur Neubescheidung des Antrags in Betracht, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Erstausstattung einen höheren kostenmäßigen Umfang beanspruche, als eine Ergänzungs- bzw. Ersatzausstattung.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Kammer

Finanzhilfe für private Ersatzschulen

Urteil vom 17.03.2022 - Az.: 7 A 9/21 MD -

Der Kläger ist Träger mehrerer Waldorfschulen und beehrte mit seiner Klage eine höhere als die vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt festgesetzte Finanzhilfe für die von ihm betriebenen Schulen für das Schuljahr 2019/2020.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und das Landesschulamt verpflichtet, nach Erlass einer rechtskonformen Rechtsverordnung durch das Ministerium für Bildung erneut über den Antrag auf Finanzhilfe zu entscheiden. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft, welche die Höhe der Finanzhilfe näher bestimmt, ein wichtiger Faktor, nämlich das durchschnittliche Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule, zu niedrig festgesetzt worden sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Klage gegen Gebührenbescheid für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Urteil vom 19.09.2022 - Az.: 7 A 126/21 MD -

Ein Linienbus eines privaten Verkehrsunternehmens verlor während der Fahrt wegen eines Defektes Dieselkraftstoff. Die alarmierte Freiwillige Feuerwehr beseitigte die Kraftstoffspur auf der Fahrbahn. Für den knapp einstündigen Einsatz von neun Einsatzkräften und einem Fahrzeug erhob die Gemeinde als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr eine Gebühr von 800,92 €.

Die hiergegen von dem Verkehrsunternehmen erhobene Klage hatte Erfolg. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die der Gebührenerhebung zugrundeliegende Satzung nichtig sei. Die in der Satzung vorgesehene Abrechnung eines Einsatzes nach angefangenen Viertelstunden sei wegen des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nichtig. Nicht nur in besonders gelagerten

Fällen könne die Regelung dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 16 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt werde wie für einen Einsatz von 30-minütiger Dauer. Es fehle an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen (Minutentakt) sei der Gemeinde auch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden. Die Alarmierungs- und Einsatzzeiten für jedes Fahrzeug einschließlich der Einsatzkräfte würden von der Feuerwehr minutengenau erfasst. Ferner sei bei der Kalkulation der Gebühren nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass sowohl die Feuerwehrfahrzeuge als auch das Personal der Freiwilligen Feuerwehr ganzjährig rund um die Uhr zur Verfügung stehen müssen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Abfallgebühren Landkreis Stendal

Urteile vom 19.09.2022 - Az.: 7 A 660/20 MD, 7 A 690/20 MD (u.a.) -

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 19.09.2022 mehrere Klagen gegen die Erhebung von Abfallgebühren im Landkreis Stendal für das Jahr 2019 abgewiesen und dabei auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung für das Jahr 2020 geäußert.

Mit ihren Klagen wandten sich die Kläger gegen die durch den Landkreis Stendal vorgenommene endgültige Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2019 und die vorläufige Gebührensatzung für das Jahr 2020. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit seinen Urteilen vom 19.09.2022 die Klagen hinsichtlich der endgültigen Gebührensatzung für das Jahr 2019 abgewiesen.

Dazu teilte die Kammer im Wesentlichen mit: Die am 19. März 2020 beschlossene Abfallgebührensatzung für das Jahr 2019, welche rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sei rechtmäßig. Insbesondere sei die vom Landkreis vorgelegte Gebührenkalkulation nicht rechtswidrig, da der Landkreis im Einzelnen belegt habe, dass er die Zahl der an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließenden privaten Haushalte und sonstigen Abfallerzeuger, wie z. B. Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen sowie Erholungsgrundstücke und Kleingärten ordnungsgemäß ermittelt habe. Das Verwaltungsgericht habe auch nach Auswertung von Zahlenmaterial des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung der Zahl der Abfallerzeuger feststellen können.

Für das Gebührenjahr 2020 habe die Kammer dagegen keine abschließende Entscheidung getroffen, da im Laufe des Klageverfahrens die vorläufige Gebührensatzung durch eine endgültige Gebührensatzung ersetzt worden sei und die Beteiligten inso-

weit die Klageverfahren für erledigt erklärt hätten. Die betroffenen endgültigen Gebührenfestsetzungen für das Jahr 2020 sind noch Gegenstand von offenen Widerspruchsverfahren.

Nach Ansicht der Kammer – so der Hinweis in der mündlichen Verhandlung – dürfte die im April 2020 verkündete Gebührensatzung für das Jahr 2020 gegen das sog. Schlechterstellungsverbot aus § 2 Absatz 2 Satz 4 KAG LSA verstoßen. Bereits aus diesem Grund dürfte sie rechtswidrig sein und daher nicht als Grundlage für die Erhebung von Abfallgebühren für das Gebührenjahr 2020 herangezogen werden können. Das Schlechterstellungsverbot solle die abgabenerhebende Körperschaft daran hindern, sich über das rückwirkende Inkrafttreten einer nachträglich geänderten Satzung mehr Einnahmen zu verschaffen, als ihr nach der bisherigen Satzung zustehen würden.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

9. Kammer

Einstufung der AfD als Verdachtsfall

Beschluss vom 07.03.2022 - Az.: 9 B 273/21 MD -

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) beehrte den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt untersagt werden sollte, sie aus verfassungsschutzrechtlichen Gründen zu beobachten (Einstufung als sog. Verdachtsfall). Eine Einstufung als Verdachtsfall mit der Folge, dass u. a. nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden können, setzt nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, die AfD verfolge Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat den Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte sie aus, die Voraussetzungen für die Einstufung der AfD als Verdachtsfall lägen bei einer Gesamtschau der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse vor. Dies deshalb, so die Kammer, weil es für eine mit der Einstufung als Verdachtsfall einhergehenden zielgerichteten Beobachtung durch den Verfassungsschutz lediglich des Vorliegens von Anhaltspunkten in tatsächlicher Hinsicht bedürfe, mithin noch nicht der Gewissheit, dass die Partei verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Insofern genüge bereits der „Verdacht“ der Gefährdung von Grundwerten der Verfassung.

Die Kammer sah jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die AfD Bestrebungen verfolge, die sich gegen die durch die Verfassung geschützte Menschenwürde und das Demokratieprinzip in ihrem Wesensgehalt richten würden. Für eine von der AfD verfolgte Aushöhlung der vom Grundgesetz geschützten Menschenwürde spreche nach Auffassung des Gerichts die systematische Ausgrenzung von allen Personen, die nicht über „ethnische Eigenschaft, Deutscher zu sein“ verfügten, mithin eine tendenzielle Überbetonung der Abstammung, was mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes

nicht vereinbar sei. Hinreichende Anhaltspunkte für eine zielgerichtete Diffamierung dieses Personenkreises hat die Kammer insbesondere in der Wortwahl, dem Inhalt und Umfang von Äußerungen auf Landes- und kommunaler Ebene gesehen. Hinreichende Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen den Wesenskern der bestehenden demokratischen Verhältnisse habe die Kammer einer Vielzahl von Äußerungen in Bezug auf staatliche Institutionen entnommen. Diese Äußerungen gingen in massiver Weise über die bloße Kritik an bestehenden Zuständen hinaus und verunglimpften diese in bewusst überzogener Weise. Ziel sei es, so das Gericht, diesen Institutionen und damit den demokratischen Verhältnissen ihre Daseinsberechtigung abzusprechen.

Das Gericht betonte abschließend, dass sich Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gegen eine Partei richten könnten, die einen nicht unbeachtlichen Teil der Parteienlandschaft der Bundesrepublik Deutschland repräsentierten. Das insoweit bestehende Spannungsverhältnis zwischen der vom Grundgesetz geschützten Parteienfreiheit und dem der wehrhaften Demokratie sei aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die Bestrebungen der AfD zu ihren Lasten aufzulösen.

Eine Beobachtung zur Klärung der Frage, ob die AfD verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge, sei deshalb rechtlich zulässig und geboten, wobei der Verfassungsschutz bei der Wahl der jeweiligen Einzelmaßnahme - insbesondere bei Mandatsträgern - den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten habe.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wasserrecht

Urteil vom 31.03.2022 - Az.: 9 A 15/20 MD -

Gegenstand des Verfahrens war die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem Umfang von ca. 97.900 m³/a. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Das Gericht hat die realistische Möglichkeit einer schädlichen Gewässerbeeinträchtigung in Gestalt einer relativen Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers gesehen. Es hat dabei die dem Wasserhaushalt zukommende Bedeutung für die Allgemeinheit hinsichtlich der beabsichtigten Grundwasserentnahme berücksichtigt. Anhand der vorliegenden Unterlagen hat das Gericht die Überzeugung gewinnen können, dass die beabsichtigte Entnahme durch die Neubildung von Grundwasser nicht kompensiert werden könne. Dabei hat es ausgeführt, dass insbesondere das verfügbare Grundwasserdargebot in dem betreffenden Gebiet durch andere Nutzungen bereits ausgeschöpft sei.

Darüber hinaus könne durch die erweiterten Grundwassernutzungen eine Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange, die vorliegend insbesondere durch die Vorschriften zum Schutz der Natura 2000-Gebiete ausgestaltet würden, nicht ausgeschlossen

werden. Im Lichte der vom Gericht festgestellten tatsächlichen und rechtlichen Umstände hätte eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Diese sei vom Kläger jedoch nicht beigebracht worden. Darüber hinaus spreche gegen die begehrte Grundwasserentnahme, dass diese nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften in diesem Gebiet nicht zulässig sei. Eine Beeinträchtigung des Biosphärenreservats Drömling, welches im Abstrombereich der beabsichtigten Grundwasserentnahme belegen ist, könne zudem nicht ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Kommunalverfassungsrecht

Urteil vom 31.03.2022 - Az.: 9 A 438/21 MD -

Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer kommunalaufsichtlichen Verfügung hatte das Gericht erneut über die Rechte einer Kreistagsfraktion bei der Besetzung eines Ausschusses mit sachkundigen Einwohnern zu entscheiden. Der Kreistag lehnte die Feststellung der Mitgliedschaft eines vorgeschlagenen Einwohners allein deshalb ab, weil dieser nach Auffassung des Landkreises in der Vergangenheit durch sein Verhalten negativ in Erscheinung getreten sei.

Das erkennende Gericht hatte bereits mit Urteil vom 27.09.2021 - 9 A 152/20 MD – entschieden, dass (auch) das Recht auf Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus einem Ausschuss regelmäßig der vorschlagsberechtigten Fraktion zur Seite stehe und der Kreistag deshalb nur unter engen Voraussetzungen berechtigt sei, die Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Einwohners abzulehnen. Daran hat das Gericht in seiner aktuellen Entscheidung festgehalten und zu den Rechten der Fraktionen ausgeführt, dass der Kreistag den vorgeschlagenen sachkundigen Einwohner nur dann ablehnen dürfe, wenn dieser die erforderliche Sachkunde, die vom Gesetz geforderte Wohnereigenschaft oder die Befähigung zur Ausübung eines Ehrenamtes nicht besitze. Im Übrigen müsse er auch ihm „unliebsame“ Personen dulden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Kommunalrecht

Urteil vom 23.11.2022 - Az.: 9 A 179/22 MD -

Mit ihrer Klage begehrten die Kläger gegenüber einem Zweckverband die Beseitigung von abwassertechnischen Anlagen, die sich nach ihrer Auffassung unberechtigter Weise auf ihrem Grundstück befinden.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. In seiner Begründung hat es zunächst klargestellt, dass einem Grundstückseigentümer grundsätzlich das Recht zustehe, abwassertechnische Anlagen von seinem Grundstück beseitigen zu lassen bzw. selbst zu beseitigen, wenn er nicht verpflichtet sei, diese zu dulden, es sei denn, dem Zweckverband sei dies bei Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar.

Von einer Unzumutbarkeit sei im Rahmen einer Gesamtschau der durch den Verlauf der Abwasserleitung betroffenen Interessen der Beteiligten auszugehen. Zwar befinde sich die Leitung ohne Rechtsgrund auf dem Grundstück der Kläger, weshalb sie auch nicht verpflichtet seien, diese bereits deshalb zu dulden. Eine Beseitigung komme gleichwohl nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung des Grundstücks durch die in einer Tiefe von ca. 2,50 m belegene Leitung sei eher geringfügig, zumal diese überbaut werden könne. Dem stünden zudem Umverlegungskosten des Zweckverbandes in erheblicher Höhe gegenüber. Darüber hinaus könnten dem Zweckverband die konkreten Umstände der Leitungsverlegung nicht im vollen Umfang zugerechnet werden, die seinerzeit durch die Gemeinde veranlasst worden seien. Zu diesem Zeitpunkt habe das Grundstück noch im gemeindlichen Eigentum gestanden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Tierschutzrecht

Beschluss vom 07.12.2022 - Az.: 9 B 257/22 MD -

Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens war eine tierschutzrechtliche Anordnung zur anderweitigen pfleglichen Unterbringung und Veräußerung von Pferden.

Das Gericht hat das Rechtsschutzgesuch der Antragstellerin, einer Zuchtgemeinschaft, zurückgewiesen, da aus seiner Sicht die tierschutzrechtlichen Anordnungen gerechtfertigt waren. Die Fortnahme der Pferde sei vorliegend auch ohne einen zuvor ergangenen Bescheid zulässig gewesen. Diese Fortnahme sei auch gerechtfertigt gewesen, da die Pferde nicht artgerecht gehalten worden seien. Die Halterin habe die Tiere durch die Haltungsbedingungen erheblich vernachlässigt. Die Tiere seien teilweise erkrankt gewesen, ohne dass entsprechende tierärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden sei. Darüber hinaus hätten die Tiere keinen Zugang zu einer adäquaten Trink- und Futterversorgung gehabt und seien daher unterernährt gewesen. Eine anderweitige Unterbringung sei für die rechtmäßig weggenommenen Pferde auch erforderlich gewesen, weil eine artgerechte Haltung der vorgeschädigten Tiere durch die Halterin nicht habe gewährleistet werden können. Dass die weggenommenen Tiere gegebenenfalls nicht im Eigentum der Halterin gestanden hätten, sei tierschutzrechtlich ohne Belang. Da die anderweitige pflegliche Unterbringung der Pferde zu unverhältnismäßig hohen Kosten führe, könnten die Tiere auch veräußert werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

15. Kammer (Disziplinarkammer)

Entfernung aus dem Dienst

Urteil vom 08.12.2022 - Az.: 15 A 19/22 MD -

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat eine Justizvollzugsbeamtin aus dem Dienst entfernt. Das Eingehen einer Liebesbeziehung mit einem Strafgefangenen unter Ausübung des Geschlechtsverkehrs in der Haftanstalt und die Nichtanzeige der Beziehung gegenüber der Leitung der Justizvollzugsanstalt seien als schweres Dienstvergehen zu bewerten. Jedenfalls – so die Kammer – sei eine solche Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt, wenn die Justizvollzugsbeamtin den Gefangenen zu Unrecht beschuldige, sie bedroht und genötigt zu haben. Das Verhalten der Justizvollzugsbeamtin stelle einen schweren Verstoß gegen die Schließ- und Sicherheitsvorschriften der Haftanstalt dar.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

**Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2023**

Az.: 1 A 288/20 MD: Die Kläger vertreiben ein alkoholhaltiges Getränk mit dem Zusatz Collagen. Die Beklagte untersagte ihnen den Vertrieb des Getränks unter der bisher verwendeten Etikettierung u.a. mit der Begründung, die Kennzeichnung des Produkts entspreche nicht vollständig den lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die Etikettierung und die Werbung im Internet seien unter Verstoß gegen Vorschriften des Weinrechts und des allgemeinen Lebensmittelrechts erfolgt.

Az.: 1 A 325/20 MD: Der Kläger begehrt als Ausrichter von Kampfsportveranstaltungen die Feststellung, dass ein befristetes Verbot der Durchführung einer Veranstaltung rechtswidrig gewesen sei. Die ergangene Verbotsverfügung stütze sich im Wesentlichen auf die Überlegung, die Veranstaltung diene nicht dem sportlichen Wettkampf, sondern der eigenen Ertüchtigung und Wehrhaftigkeit im Kampf gegen die demokratisch verfasste, freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Az.: 1 A 221/21 MD: Der Kläger wendet sich als eingetragener Verein gegen die unter der Rubrik „Rechtsextremismus“ erfolgte Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020. Seine Aufnahme sei rechtswidrig erfolgt, da keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorlägen, nach denen er Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung entfalte.

Az.: 2 A 119/21 MD: Die Kläger wenden sich gegen eine Allgemeinverfügung der Stadt Wernigerode, durch die ein Teilstück der Kruskastraße auf Grundlage des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt eingezogen wurde. Hintergrund ist der geplante Abriss der sich dort befindlichen Kruskabrücke.

Az.: 4 A 406/20 MD: Das Gericht wird über die Baugenehmigung zur Sanierung und Erweiterung eines Gebäudes einer Freiwilligen Feuerwehr zu entscheiden haben. Klägerin ist die Eigentümerin des Nachbargrundstücks. Sie macht geltend, das Vorhaben verletze den Gebietserhaltungsanspruch der Klägerin, da es sich um ein reines Wohngebiet handle. Das Feuerwehrgebäude sei hierin als Fremdkörper zu betrachten. Das Vorhaben verstoße zudem gegen immissionsschutzrechtliche Schutzstandards. Insbesondere der Betriebslärm sowie der wöchentliche Ausbildungsbetrieb der Jugendfeuerwehr, die Aus- und Weiterbildung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sowie weitere Veranstaltungen würden die Klägerin in besonderem Maße beeinträchtigen. Auch die Ein- und Ausfahrtssituation unmittelbar vor ihrem Grundstück stelle eine unzumutbare Belastung dar.

Az.: 4 A 266/22 MD: Hier wird über eine Klage gegen eine Beseitigungsanordnung einer Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden sein, mit der der Klägerin aufgegeben wurde, Container aus dem Bereich der ehemaligen Festungsanlagen der Stadt Magdeburg zu entfernen.

Az.: 5 B 17/23 MD: Im Zuge eines Disziplinarverfahrens gegen einen Polizeivollzugsbeamten aus Mecklenburg-Vorpommern wurde bei der Auswertung von Daten aus dessen Mobilfunktelefon festgestellt, dass der Antragsteller, ein Polizeivollzugsbeamter, der beim Landeskriminalamt im Bereich des Personenschutzes tätig ist, eine WhatsApp Nachricht mit einem Bild erhalten haben soll, auf dem eine auf einer Couch liegende nackte Frau und ein junger Mann gezeigt werde, der sich von der Frau abwende und auf einen Fernsehbildschirm mit der Abbildung von Adolf Hitler schaue. Das Bild sei mit dem Untertitel versehen: „Es gibt Dinge, die einfach wichtiger sind ...“. Der Antragsteller habe das Bild mit einem Symbol (Daumen nach oben) kommentiert. Das Landeskriminalamt hat dem Beamten vorläufig untersagt, seine Dienstgeschäfte weiterhin zu führen. Es sei dem Dienstherrn bis zur abschließenden Klärung und Entscheidung nicht zuzumuten, den Beamten weiterhin im Dienst zu belassen. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf, dass nur Polizeivollzugsbeamte eingesetzt würden, deren persönliche Integrität außer Zweifel stünden. Die positive Reaktion auf nationalsozialistisches Gedankengut stelle ein starkes Indiz für gewichtige charakterliche Eignungsmängel dar.

Das Verwaltungsgericht wird im Eilverfahren zu klären haben, ob der Beamte dieses vorläufige Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einstweilen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, hinzunehmen hat.

Az.: 7 A 14/22 MD: In diesem Klageverfahren wendet sich ein Student gegen die Bewertung einer Online-Klausur. Diese Klausur war wegen eines (angeblichen) Täuschungsversuches mit ungenügend bewertet worden. Das Verwaltungsgericht wird voraussichtlich zu entscheiden haben, ob Online-Klausuren, welche nach den einschlägigen Prüfungsordnungen unter Aufsicht zu verfassen sind, auch dann als „Klausuren“ bewertet werden können, wenn diese Arbeiten ohne Aufsicht eines Hochschulmitarbeiters durchgeführt worden sind. Ferner wird die Kammer voraussichtlich auch zu klären haben, welche Anforderungen an die Feststellung eines Täuschungsversuchs bei Online-Klausuren zu stellen sind.

Az.: 9 A 272/21 MD: Mit dieser Klage wendet sich die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) gegen die Einstufung als sog. Verdachtsfall durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

**Rückblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2022**

Keine Rechtsverletzung der AfD-Fraktion durch Coronamaßnahmen während Kreistagssitzungen im Landkreis Saalekreis

Beschluss vom 8. Februar 2022 - 3 B 9/22 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat den Eilantrag der AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Saalekreis gegen die „Redeordnung“ im Kreistag des Landkreis Saalekreises abgelehnt. Gegenstand des Verfahrens war die Regelung des Kreistages, Kreistagsmitglieder ohne 3G-Nachweis nur an einem gesonderten Rednerpult sprechen zu lassen. Dazu war im hinteren Teil des Sitzungssaales eine durch Plexiglasscheiben abgetrennte Bestuhlung eingerichtet, in dem auch ein Mikrofon vorhanden war. In diesem Bereich hatten sich diejenigen Kreistagsmitglieder aufzuhalten, die keinen 3G-Nachweis vorlegten. Diese Verfahrensweise war angesichts der Coronapandemie für Kreistagssitzungen des Kreistages des Landkreises Saalekreis eingeführt worden. Die AfD-Fraktion hält diese Praxis für diskriminierend.

Das beschließende Gericht befand den Eilantrag der AfD-Fraktion bereits als unzulässig, weil Rechte der Fraktion durch die Coronamaßnahmen des Kreistages nicht beeinträchtigt und damit nicht verletzt würden. Die Maßnahmen beträfen allein den Status eines jeden einzelnen Kreistagsmitgliedes gleichermaßen und unabhängig davon, welcher Fraktion das Kreistagsmitglied angehöre. Eigene Rechte der Fraktion wie etwa die Mitwirkung in Ausschüssen und Rechte bei der Bestimmung der Tagesordnung seien nicht betroffen. Darüber hinaus habe die Antragstellerin mit ihrem angestregten Eilantrag auch den falschen Antragsgegner in Anspruch genommen. Die von ihr beanstandeten Maßnahmen seien vom Kreistagsvorsitzenden des Kreistages getroffen worden. Dem Kreistagsvorsitzenden komme insbesondere das Recht der Aufrechterhaltung der Ordnung zu und er übe das Hausrecht aus. Dazu gehörten auch Gesundheitsbelange bei Kreistagssitzungen. Einen Beschluss des Antragsgegners - des Kreistages - gebe es nicht.

Vor dem 15. Januar 2022 ausgestellte Genesenennachweise mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten sind nach wie vor gültig

Beschluss vom 16. Februar 2022 - Az.: 1 B 41/22 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat dem Eilantrag einer Hallenserin gegen die Stadt Halle auf vorläufige Feststellung der Gültigkeit ihres Genesenennachweises mit einer Dauer von 6 Monaten stattgegeben. Der ungeimpften Antragstellerin wurde im November 2021

nach einer Infektion mit dem Coronavirus von der Antragsgegnerin ein Genesenenachweis mit einer Gültigkeitsdauer bis Mai 2022 ausgestellt. Nach der Verkürzung der Genesenenzeit durch das RKI infolge der geänderten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von 6 auf 3 Monate für ungeimpfte Personen, konnte die Antragstellerin am täglichen Leben und am täglichen Rechtsverkehr nicht mehr einschränkungslos teilnehmen. Daraufhin wandte sie sich erfolglos an die Antragsgegnerin, die sich auf die neue Fassung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung berief.

Das Gericht hat im Wege eines Eilverfahrens entschieden, dass die Antragstellerin nach wie vor – wie in ihrem Genesenenachweis bescheinigt – für die Dauer von 6 Monaten als genesene Person gelte und die Dauer des Genesenenstatus nicht durch die neue Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verkürzt worden sei. Der Genesenenachweis stelle einen statusbegründenden Verwaltungsakt dar, der die Antragstellerin von den erheblichen Grundrechtseinschränkungen der 15. SARS-CoV-2-EindVO des Landes Sachsen-Anhalt befreie. Dieser Verwaltungsakt sei weder widerrufen noch aufgrund der neuen Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung unwirksam geworden. Verwaltungsakte blieben wirksam, auch wenn die entsprechende Verordnung auf deren Grundlage sie erlassen worden seien, aufgehoben oder geändert werde. Überdies hielt das Gericht wie auch die Verwaltungsgerichte Osnabrück, Hamburg und Ansbach § 2 Nr. 5 der neuen Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung für verfassungswidrig und damit nichtig. Die darin geregelte Verweisung auf die Festlegung der Gültigkeitsdauer von Genesenenachweisen durch das RKI sei bereits mit den Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip unvereinbar, so dass es nicht mehr darauf ankomme, ob derartige Aspekte mit erheblicher Grundrechtsrelevanz nicht ohnehin dem Parlamentsvorbehalt unterlägen.

Zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht daraufhin gewiesen, dass sämtliche von der Antragsgegnerin vor dem 15. Januar 2022 erteilten Genesenenachweise mit den darin festgelegten Zeiträumen von 6 Monaten ab dem Tag der positiven Testung nach wie vor Gültigkeit besäßen.

Uferbefestigungen durch Steinaufschüttungen im Bereich der Stadt Halle durch die Stadt Halle teilweise rechtswidrig und müssen eingestellt werden

Beschlüsse vom 15. März 2022 - Az.: 4 B 516/21 HAL und 4 B 526/21 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit 2 Beschlüssen den Eilanträgen zweier Naturschutzverbände teilweise entsprochen und die Stadt Halle verpflichtet, vorläufig die von ihr in ihrem Stadtgebiet geplanten Maßnahmen zur Uferbefestigung an der Saale durch sog. Steinaufschüttungen in den Bereichen zu unterlassen, die sich in nach dem Naturschutzrecht besonders geschützten drei FFH (Fauna-Flora-Habitat)- und Vogelschutzgebieten „Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“, im „Saale- Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg, und Halle“ und „Saale-Elster-Aue Südlich Halle“ befinden. Insofern hätte es zuvor einer Prüfung der Verträglichkeit der Maßnahmen mit den Schutzzwecken der Gebiete bedurft. Ohne eine derartige FFH-Verträglichkeitsprüfung seien die Maßnahmen unzulässig und dürfen nur aufgrund einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt werden, an

der die Naturschutzverbände zu beteiligen seien. Die das Verwaltungsgericht anrufenden Verbände rügten insofern zu Recht eine Verletzung ihres Beteiligungsrechts.

Hinsichtlich der ursprünglich im Naturschutzgebiet Forstwerder geplanten Uferbefestigungsmaßnahmen hat die Kammer die Eilanträge mangels Eilbedürfnis abgelehnt, weil die Stadt Halle aufgrund der in den Jahren 2022/2023 geplanten Maßnahmen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts davon wieder abgerückt sei. Soweit die Uferbefestigungsmaßnahmen außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete geplant seien, hat das Gericht die Eilanträge abgelehnt. Insofern hat die Kammer die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Verletzung eines Beteiligungsrechts der Naturschutzverbände verneint, da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ersichtlich nicht zu besorgen seien.

Das Gericht hat zudem die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Naturschutzverbände entgegen der Auffassung der Naturschutzverbände nicht für erforderlich erachtet. Die Uferbefestigungsmaßnahmen stellten nach Ansicht der Kammer keinen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau, sondern lediglich Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dar, für die ein Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen sei.

Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Urteil vom 01.12.2022 - Az.: 4 A 102/22 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hatte über ein Verfahren einer Organisation, die ihre Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG begehrt, zu entscheiden.

Das Umweltbundesamt hat als zuständige Behörde den Antrag der bundesweit und auch international im Bereich des Umweltschutzes tätigen Vereinigung auf Anerkennung als Umweltvereinigung abgelehnt. Mit einer solchen Anerkennung wird einer Umweltvereinigung ein Recht vermittelt, in Umweltangelegenheiten in gerichtlichen Verfahren ein Klagerecht wahrzunehmen und damit als „Anwalt der Umwelt“ zu fungieren.

Das Gericht hat die Klage der allgemein bekannten Vereinigung abgewiesen, weil ihre maßgebliche satzungsmäßige Regelung des Vereinszwecks nach Auffassung der Kammer nicht, wie gesetzlich in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG vorgesehen, den Umweltschutz als prägenden Hauptzweck ausweist. Des Weiteren meinte die Kammer, auch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UmwRG erforderlichen Anforderungen an eine demokratische Mitgliederstruktur seien nach der Satzung des Klägers nicht gegeben. Das Gericht hatte dies insbesondere im völkerrechtlichen Kontext der Aarhus Konvention sowie nach den Regelungen des Europäischen Unionsrechts zu beantworten. Hintergrund hierzu ist, dass der deutsche Gesetzgeber durch die Tagung der Vertragsparteien der Aarhus Konvention aufgefordert wurde, das Gesetz völkerrechtskonform anzupassen. Ein Gesetzgebungsverfahren ist hierzu geplant, mit dessen Abschluss dürfte jedoch erst Ende 2024 zu rechnen sein dürfte.

**Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2023**

Freistellung der im Privateigentum stehenden Streckengrundstücke der Eisenbahntrasse Halle-Nietleben bis Hettstedt von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

- Az. 3 A 210/22 HAL -

Eine private Grundstücksverwertungsfirma hatte im Jahr 2010 vom Bundeseisenbahnvermögen nahezu vollständig die Trassengrundstücke der stillgelegten Eisenbahnstrecke von Halle-Nietleben bis Hettstedt erworben, um das Inventar zu verwerten und die Grundstücke einzeln an Interessenten zu verkaufen. Bereits im Jahr 2008 hatte aber das Verkehrsministerium des Landes Sachsen-Anhalt einer gleichfalls privaten Gesellschaft, die als Geschäftszweck Infrastrukturen von Eisenbahnen (Schienenstrecken) betreibt, eine Konzession zum Betrieb dieser Strecke über einen Zeitraum von 50 Jahren erteilt. Die Grundstücksverwertungsfirma als Klägerin möchte nun vom beklagten Landesministerium für Infrastruktur und Digitales die Freistellung dieser Strecke von den Bahnbetriebszwecken erreichen, um die Grundstücke lastenfremd verwerten zu können. Demgegenüber ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Beigeladene in dem Verfahren daran interessiert, die eisenbahnrechtliche Widmung aufrecht zu erhalten, um zukünftig ihre Konzession auch nutzen zu können. Zu klären wird sein, ob für die seit Jahren stillgelegte Strecke noch ein Verkehrsbedürfnis besteht und ob langfristig eine Nutzung der Infrastruktur zu erwarten ist.

Glückspielrechtliche Verfahren mit verschiedensten Fallkonstellationen

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle wird aufgrund der zum 1. Januar 2023 eingetretenen alleinigen Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle und der damit verbundenen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Halle eine Vielzahl von glückspielrechtlichen Verfahren (Eilverfahren und Klageverfahren) zu entscheiden haben. Diese Verfahren betreffen Klagen und Eilrechtsschutzanträge von zumeist im Ausland ansässigen virtuellen Glücksspielanbietern gegen die Ablehnung der von ihnen beantragten Erlaubnis zum Betreiben sog. Onlinecasinos im Internet in der Bundesrepublik sowie Klagen und Eilrechtsschutzanträge gegen Untersagungsverfügungen seitens der Glücksspielbehörde gegenüber ohne oder entgegen ihrer Erlaubnis tätigen Glücksspielanbietern. Darüber hinaus sind bereits Verfahren anhängig, mit denen die von der Glücksspielbehörde gegenüber Finanzdienstleistern erlassene Verbotsverfügungen, sog. Payment Blocking, durch die Glücksspielanbieter angefochten werden. Den Finanzdienstleistern wird mit der Verbotsverfügung untersagt, Finanztransaktionen zugunsten der ohne Erlaubnis tätigen Onlinecasinoanbieter zu tätigen.

Informationszugang zu Unterlagen der Stadt Halle über die Errichtung des provisorischen Eisdomes und der Eissporthalle in Halle

- Az.: 1 A 36/20 HAL -

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Einsicht in Unterlagen der Stadt Halle aus dem Jahr 2013 und 2014, die die Errichtung des provisorischen Eisdomes und der späteren Eissporthalle betreffen, nachdem die am Gimritzer Damm stehende Eissporthalle durch das Hochwasser im Jahr 2013 zerstört worden war. Die Beteiligten, die zunächst bei der Wiederaufnahme des Eisportes in Halle zusammengearbeitet hatten, führen zeitgleich einen Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Halle, in dem die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz begehrt. Die Klägerin erhofft sich durch die Einsicht in die von ihr begehrten Unterlagen weitere Tatsachen zur Untermauerung des von ihr geführten Zivilprozesses gegen die Beklagte. Die Beklagte hatte die Einsicht in die von der Klägerin mit ihrer nunmehrigen Klage begehrten Unterlagen abgelehnt, weil solche Unterlagen bei ihr nicht vorlägen. Während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind von der Beklagten wiederholt einige Unterlagen vorgelegt worden; die Klägerin bestreitet die Vollständigkeit dieser Unterlagen. Das Verwaltungsgericht wird durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen ermitteln, ob weitere Unterlagen vorhanden und ggf. vorzulegen sind.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecherin:

VPräs'in OVG Claudia Schmidt

Tel.: 0391 606 7089

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Vertreter:

Ri OVG Dr. Lars Bechler

Tel.: 0391 606 7077

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Präsident -

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de